

tragten gelingt, in beiden Modellen möglichst viele Fälle einvernehmlich zu erledigen. Das hängt in beträchtlichem Mass auch davon ab, wie diese Modelle in psychologischer Hinsicht aufgenommen werden. Wir begeben uns ins Gebiet der Prophetie. Wie gesagt, ist der Aufwand bei der von der Kommissionmehrheit jetzt vorgeschlagenen Lösung geringer als bei der bisherigen Fassung des Ständerates. Wo dann im einzelnen die Unterschiede zwischen dieser Lösung und der vom Nationalrat beschlossenen liegen, ist meiner Meinung nach sehr schwer vorauszusagen.

Noch einmal zur Frage der Verfassungsmässigkeit: Ich möchte mich auch hier auf die Autorität von Herrn alt Bundesgerichtspräsident Haefliger berufen. Er hat in Hearings vor allem zwei Dinge gesagt: Zunächst hat er klargemacht, dass sich die bisherigen Bundesgerichtsentscheide auf einfache Fälle mit geringem Aufwand bezogen, was hier eindeutig nicht der Fall ist. Dann hat er gesagt, die Frage der Verfassungsmässigkeit sei schwierig zu beantworten. Weiter hat er ausgeführt, bei grossem Aufwand, der in keinem Verhältnis zum Interesse des Privaten an Akteneinsicht stehe, sei eine Beschränkung zulässig. Er hält daher auch die Fassung des Nationalrates für verfassungsrechtlich vertretbar. Dabei darf ich noch auf einen Gesichtspunkt hinweisen, weshalb auch ich die Verfassungsmässigkeit des Vorschlages des Nationalrates bejahe: Alle diese Bundesgerichtsentscheide bezogen sich auf die Frage der Einsicht in Register, die weiterverwendet werden. Hier handelt es sich nicht mehr um solche, sondern um Fichen und Dossiers, die nicht mehr weiterverwendet werden sollen. Das scheint mir ein zusätzliches Argument zu sein. Nach genauer Prüfung kann ich Ihnen somit sagen, dass auch die Lösung des Nationalrates verfassungsmässig ist.

Die Frage von Treu und Glauben hat eine politische und eine rechtliche Seite. Ich muss wohl nicht mehr die ganze Entstehungsgeschichte der Verordnung des Bundesrates wiederholen. Sie wissen, unter welch widrigen Umständen und unter welchem Zeitdruck wir diese Verordnung erlassen mussten. Der Bundesrat war dannzumal zum Handeln gezwungen, ohne die Auswirkungen seines Entscheides genau zu kennen. Das gibt es gelegentlich in der Politik. In der Folge haben wir den Aufwand sofort durch eine Fachgruppe berechnen lassen und feststellen müssen, dass es zu einem Aufwand von etwa 110 Millionen Franken und 450 Arbeitsjahren führen würde, wenn wir gemäss der Verordnung des Bundesrates Einsicht in die Dossiers gewährten. Das war auch unter den bundesgerichtlichen Kriterien problematisch. Dazu kamen noch die parlamentarischen Vorstösse. Das war der Hintergrund, vor dem wir uns sagen mussten, dass es das einzig Richtige ist, wenn die oberste Behörde in unserem Land – das ist bekanntlich das Parlament, unter Vorbehalt des Volkes – diese Frage endgültig entscheidet.

Juristisch sind Sie auch hier frei, denn das Bundesgericht hat eine klare Praxis entwickelt, wann eine behördliche Zusage einen durchsetzbaren Anspruch der Adressaten begründet. Im Rahmen dieser fünf Kriterien, die ich nicht alle wiederholen möchte, ist vor allem eines offensichtlich nicht gegeben: Das Bundesgericht verlangt nämlich, dass der Adressat der Zusage Vorkehrungen getroffen hat, die er nicht mehr rückgängig machen kann, ohne einen grossen Schaden zu erleiden. Diese Voraussetzung ist hier – das sieht jedermann ein – nicht gegeben.

Sie ersehen aus all diesen Gründen, dass Sie einen politischen Entscheid zu treffen haben. Rechtlich vertretbar ist sowohl die Lösung des Nationalrates als auch der Kompromissvorschlag der Mehrheit Ihrer Kommission. Persönlich hoffe ich, dass es uns allerspätestens in der Herbstsession gelingen wird, diese Differenz zu bereinigen. Sonst werden wir Probleme mit der Anstellung unserer Mitarbeiter haben.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit	23 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit	22 Stimmen

Art. 2 Abs. 2

Antrag der Kommission
Festhalten

Antrag Cottier

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 2 al. 2

Proposition de la commission
Maintenir

Proposition Cottier

Adhérer à la décision du Conseil national

Schiesser, Berichterstatter: Auch bei Artikel 2 beantragt Ihnen die Kommissionmehrheit Festhalten an unserem Beschluss. Nachdem wir bei Artikel 4 festgehalten haben, sollten wir auch hier festhalten, weil die beiden Bestimmungen aufeinander abgestimmt sind.

M. Cottier: Je retire ma proposition.

Angenommen gemäss Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition de la commission

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.057-7

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex)

Konsumkredit. Bundesbeschluss

EEE. Adaptation du droit fédéral

(Eurolex)

Crédit à la consommation. Arrêté fédéral

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBI V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Die EG-Richtlinie Nr. 87/102 bezweckt den Schutz von Kreditnehmern von Konsum- oder sogenannten Kleinkrediten. Sie verlangt von den Staaten vor allem Massnahmen bezüglich Information der Kreditnehmer und Mindestinhalt des Kreditvertrages. Hingegen sieht sie bei Verstoss gegen die Bestimmungen keine Sanktionen vor.

In der Schweiz gibt es zurzeit kein Gesetz über den Konsumkredit. Eine diesbezügliche Aenderung der Artikel 226 bis 228 des Obligationenrechtes betreffend Teilzahlungsgeschäft und Einführung eines neuen Abschnittes über den Kleinkredit wurde 1986 in der Schlussabstimmung abgelehnt. Im Rahmen von Eurolex müssen also neue Gesetzesbestimmungen geschaffen und nicht – wie bei den meisten anderen Gebieten – bestehende abgeändert werden. Damit ist das Gesetz über den Konsumkredit einer jener Fälle, in denen ein allfällig ergriffenes nachträgliches Referendum keine grösseren Schwierigkeiten verursachen würde, da das neue Gesetz im Rahmen der Richtlinie auf verschiedene Art und Weise ausgestaltet werden könnte.

Die Kommission hat sich dennoch an die überall praktizierte freiwillige Regelung gehalten, im Rahmen des Eurolex-Paketes nur unbedingt Notwendiges zu regeln. Sie ist auf die erste Vorlage des Bundesrates, die ihr als zu weit gehend erschien, nicht eingetreten und hat einen Ergänzungsbericht verlangt, der auch die Angaben enthalten sollte, welche Bestimmungen warum unabdingbar seien. Am 13. August 1992 lag der Bericht vor, und die Kommission trat damit stillschweigend auf die Vorlage ein.

Die Vorlage, die wir heute zu beraten haben, ist also eine Minifassung eines Konsumkreditgesetzes und erfüllt zum Beispiel die Anforderungen der Motion Affolter noch nicht. Eine Anschlussgesetzgebung ist daher ohnehin nötig. Die vorliegende Fassung definiert hauptsächlich die Begriffe, bezeichnet den Geltungsbereich, macht Angaben über Form und Inhalt des Vertrages, nennt Rechte und Pflichten der Parteien, bezeichnet zwingendes Recht und enthält – zumindest in der Fassung des Bundesrates – Strafbestimmungen.

Ein wichtiger Teil der Richtlinie, nämlich die Vorschriften über die Werbung, wird durch eine Revision des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, welche wir heute noch vornehmen werden, umgesetzt.

Die Kommission hat sich in der Gesamtabstimmung mit 9 zu 0 Stimmen ohne Enthaltungen für die Vorlage in der von ihr veränderten Fassung ausgesprochen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 1–4

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Artikel 1 definiert den Konsumkreditvertrag. Diese Definition umfasst alle Kreditarten; die Ausnahmen werden wir bei Artikel 6 behandeln.

Artikel 2 enthält die Definition des Konsumenten. Gleichzeitig möchte ich auch ein Wort zu Artikel 3 sagen, der die Definition des Kreditgebers enthält.

In Artikel 2 wird der Konsument als natürliche Person bezeichnet, die einen Konsumkreditvertrag zu einem Zweck abschliesst, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann. Demgegenüber gilt als Kreditgeber jede natürliche oder juristische Person, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit einen Kredit gewährt. Es stehen sich also hier sozusagen ein Laie und ein Profi gegenüber. Diese Ungleichheit der Vertragspartner und ein daraus folgender verstärkter Schutz des einen Partners ist einer der Grundgedanken der Gesetzgebung und auch der Richtlinie und wird uns in der ganzen Detailberatung begleiten.

Angenommen – Adopté

Art. 5

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

Er ist nach der im Anhang aufgeführten mathematischen Formel zu berechnen.

Abs. 3

Die Berechnung des effektiven Jahreszinses erfolgt zum Zeitpunkt des Abschlusses des Konsumkreditvertrags und beruht auf der Annahme, dass der Kreditvertrag für die vereinbarte Dauer gültig bleibt und dass Kreditgeber und Konsument ihren Verpflichtungen zu den vereinbarten Terminen nachkommen.

Abs. 4

Bei einem Kreditvertrag, der eine Anpassung der Zinsen sowie des Betrags oder der Höhe anderer Kosten zulässt, die im ef-

fektiven Jahreszins enthalten sind und im Zeitpunkt der Berechnung nicht quantifiziert werden können, beruht die Berechnung des effektiven Jahreszinses auf der Annahme, dass der ursprüngliche Zinssatz und die ursprünglichen anderen Kosten bis zum Ende des Kreditvertrages unverändert bleiben.

Abs. 5

Für die Berechnung des effektiven Jahreszinses sind die Gesamtkosten des Kredits für den Konsumenten im Sinne von Artikel 4 massgebend, mit Ausnahme folgender Kosten:

- a. Kosten, die vom Konsumenten bei Nichterfüllung einer der im Vertrag aufgeführten Verpflichtungen zu bezahlen sind;
- b. Kosten, die der Konsument durch den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen unabhängig davon zu tragen hat, ob es sich um ein Bar- oder um ein Kreditgeschäft handelt; bei der Berechnung zu berücksichtigen ist jedoch der Kaufpreis;
- c. Ueberweisungskosten sowie Kosten für die Führung eines Kontos, das für die Kreditrückzahlung sowie für die Zahlung der Zinsen und sonstiger Kosten dienen soll; bei der Berechnung zu berücksichtigen sind jedoch:

1. diese Kosten, wenn der Konsument dabei nicht über eine angemessene Wahlfreiheit in diesem Bereich verfügt und sie ungewöhnlich hoch sind;

2. die Inkassokosten dieser Rückzahlungen oder Zahlungen, unabhängig davon, ob sie in bar oder in anderer Weise erhoben werden;

- d. Mitgliederbeiträge für Vereine oder Gruppen, die aus anderen als den im Kreditvertrag vereinbarten Gründen entstehen;
- e. Kosten für Versicherungen und Sicherheiten; bei der Berechnung zu berücksichtigen sind jedoch die Kosten, die der Kreditgeber für die Kreditgewährung zwingend vorschreibt und die ihm bei Tod, Invalidität, Krankheit oder Arbeitslosigkeit des Konsumenten die Rückzahlung eines Betrags sicherstellen sollen, der gleich hoch oder geringer als der Gesamtbetrag des Kredits, einschliesslich Zinsen und andere Kosten, ist.

Art. 5

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

Il est calculé selon la formule mathématique prévue dans l'annexe.

Al. 3

Le calcul du taux annuel effectif global est effectué en se plaçant dans l'hypothèse où le contrat de crédit reste valable pendant la durée convenue et où le prêteur et le consommateur remplissent leurs obligations dans les délais et aux dates convenues.

Al. 4

Pour les contrats de crédit qui comportent des clauses permettant de modifier le taux d'intérêt et le montant ou le niveau d'autres frais, repris dans le taux annuel effectif global mais ne pouvant être quantifiés au moment de son calcul, on calcule le taux annuel effectif global en prenant pour hypothèse que le taux et les autres frais restent fixes par rapport au niveau initial et s'appliquent jusqu'au terme du contrat de crédit.

Al. 5

Afin de calculer le taux annuel effectif global, on détermine le coût total du crédit au consommateur, tel que défini à l'article 4, à l'exception des frais suivants:

- a. les frais payables par le consommateur du fait de la non-exécution de l'une quelconque de ses obligations figurant dans le contrat de crédit;
- b. les frais, autres que le prix d'achat, incombant au consommateur lors d'un achat de biens ou de services, que celui-ci soit effectué au comptant ou à crédit;
- c. les frais de transfert des fonds ainsi que les frais relatifs au maintien d'un compte destiné à recevoir les montants débités au titre de remboursement du crédit, du paiement des intérêts et des autres charges; doivent toutefois être pris en compte:

1. ces mêmes frais, si le consommateur ne dispose pas d'une liberté de choix raisonnable en la matière et si ces frais sont anormalement élevés;

2. les frais de recouvrement de ces remboursements ou de ces paiements, qu'ils soient perçus en espèces ou d'une autre manière;

d. les cotisations dues au titre de l'inscription à des associations ou à des groupes et découlant d'accords distincts du contrat de crédit;

e. les frais d'assurances ou de sûretés; sont cependant inclus ceux qui ont pour objet d'assurer au prêteur, en cas de décès, d'invalidité, de maladie ou de chômage du consommateur, le remboursement d'une somme égale ou inférieure au montant total du crédit, y compris les intérêts et autres frais, et qui sont obligatoirement exigés par le prêteur pour l'octroi du crédit.

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Artikel 5 befasst sich mit dem effektiven Jahreszins und stellt einen der wichtigen Punkte in diesem Gesetz dar. Der Jahreszins ist bei Konsumkrediten bekanntlich recht hoch, und das ist auch der Grund, weshalb Ihnen die Kommission hier eine Aenderung gegenüber dem bundesrätlichen Vorschlag präsentiert.

Bei Absatz 1 schliesst sich die Kommission der Fassung des Bundesrates an. Hingegen ist dieser effektive Jahreszins eine so wichtige Angelegenheit, dass er im Gesetz und nicht in einer Verordnung geregelt werden sollte.

Der Bundesrat hat, wie in der Kommission ausgeführt wurde, aus ästhetischen Gründen darauf verzichtet, diese sehr umfangreichen technischen Angaben in das Gesetz aufzunehmen; eine Haltung, die an und für sich durchaus verständlich ist. Es war der Kommission aber wichtig, dass die nötigen Angaben bereits aus dem Gesetzestext ersichtlich sind. Darum hat sie die Verwaltung gebeten, ihr einen Vorschlag zu präsentieren, der so lautet, wie die Verordnung gelautet hätte. Sie finden das als Absätze 3 bis 5 Litera a bis e, wo nun alle notwendigen Angaben aufgeführt sind, welche zu diesem Jahreszins führen. Diese Fassung entspricht genau den Richtlinien.

Angenommen – Adopté

Art. 6

Antrag der Kommission

Abs. 1 Bst. a–d, f, g, Abs. 2–4

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1 Bst. e

e. oder mehr als 40'000 Franken;

Art. 6

Proposition de la commission

Al. 1 let. a–d, f, g, al. 2–4

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1 let. e

e. ou supérieurs à 40'000 francs;

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Artikel 6 bringt in den Litera e bis g des Absatzes 1 die Einschränkungen zu Artikel 1, die Einschränkungen im Geltungsbereich. Es betrifft dies insbesondere Kredite, die im Zusammenhang mit Grundstücken oder Gebäuden gewährt werden, ferner auch zinsfreie Kredite. Auf Litera e von Absatz 1 («Verträge über Kredite von weniger als 350 Franken, ist zwingend vorgeschrieben, hingegen sind alle Staaten frei, die obere Limite weiter hinaufzusetzen. Deshalb schlägt Ihnen die Kommission vor, hier die runde Summe von 40 000 Franken aufzunehmen.

Absatz 2 weist darauf hin, dass Kredite als Ueberziehungskredite auf laufenden Konti anders geregelt sind, und die Absätze 3 und 4 befassen sich mit den Krediten, die durch Grundpfandrechte gesichert sind, sowie mit der Befugnis des Bundesrates, die Beträge abzuändern, und zwar dann, wenn die Beträge in den Richtlinien abgeändert werden. Eine andere Abänderung ist nicht möglich.

Angenommen – Adopté

Art. 7

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Artikel 7 garantiert, dass strengere gesetzliche Bestimmungen zum Schutz des Konsumenten vorbehalten bleiben. Das trifft z. B. auf den Abzahlungskauf zu, der in der schweizerischen Gesetzgebung bereits geregelt ist; im Falle eines Konfliktes zwischen den Bestimmungen nach diesem Gesetzesentwurf und dem Gesetz über den Abzahlungskauf hätte die strengere Vorschrift den Vorrang.

Angenommen – Adopté

Art. 8, 9

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Artikel 8 und 9 richten sich vor allem an die Kreditgeber, da es um Form und Inhalt des Vertrages geht und da ein Kreditnehmer ja in den seltensten Fällen Gelegenheit hat, bei diesen Verträgen irgendwelche Aenderungen anzubringen.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass bei Artikel 8 Litera g eine Modifikation nötig werden wird, falls Sie bei Artikel 12 Absatz 2 der Fassung der Kommission zustimmen. Ich werde allenfalls auf Artikel 8 zurückkommen.

Angenommen – Adopté

Art. 10

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Artikel 10 bezieht sich ausschliesslich auf die Ueberziehung von laufenden Konti und nicht etwa auf diejenige von Kreditkartenkonti, die in den Artikeln 1 und 6 bereits geregelt ist.

Angenommen – Adopté

Art. 11

Antrag der Kommission

Abs. 1, 3

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

...., schuldet von der Nichtigkeit an für die beanspruchte Summe einen Zins von 5 Prozent, aber keine Kosten.

Art. 11

Proposition de la commission

Al. 1, 3

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... ou utilisé; dès la nullité, il est libéré des frais et ne doit plus qu'un intérêt de 5 pour cent sur le montant utilisé.

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Artikel 11 ist eines der Kernstücke der heutigen Vorlage, indem er sich mit der Nichtigkeit von Konsumkreditverträgen befasst. Es ist nicht eine Nichtigkeit im üblichen Sinn, wo der Vertrag hinfällig würde und der Konsument demzufolge den ganzen Betrag sofort zurückzahlen müsste; das wäre als Schutzbestimmung für den Konsumenten kaum sinnvoll, da er ja in den meisten Fällen das Geld nicht mehr hat und somit auch bestraft würde, wenn er die Kreditsumme sofort zurückzahlen müsste.

Die Nichtigkeit bezieht sich ausschliesslich auf ein Verschulden des Kreditgebers. Es sind die Artikel 8 und 9 sowie Arti-

kel 10 Absätze 1, 2 und 4, die Nichtigkeit bewirken, und das sind genau die Artikel, die ich vorhin als solche erwähnt habe, bei denen der Kreditnehmer keine Einflussmöglichkeiten hat. Sie sehen in Absatz 2 von Artikel 11, dass der Bundesrat vorschlägt, dass der Konsument bei Nichtigkeit des Konsumkreditvertrages die bereits empfangene oder beanspruchte Kreditsumme bis zum Ablauf der Kreditdauer, also nicht sofort, zurückzahlen hat und dass er weder Zinsen noch Kosten schuldet. Das heisst mit anderen Worten, dass der Konsument bei einer Nichtigkeit zu einem Gratkredit kommt.

Diese – wenn auch nicht sehr wahrscheinliche – Möglichkeit wollte die Kommission ausschliessen, auch aus dem Grund, dass wir das Nehmen von Konsumkrediten nicht noch fördern möchten.

Die Kommission schlägt Ihnen deshalb vor, dass der Konsument von der Nichtigkeit an für die beanspruchte Summe, also die Summe, die er bereits verbraucht hat, einen reduzierten Zins von 5 Prozent, aber keine Kosten zu bezahlen hat, da der Kreditgeber das Verschulden trägt.

Bundesrat Koller: Hier muss ich gegenüber dem Vorschlag Ihrer Kommission einen Vorbehalt zuhanden des Zweitrates anmelden. Sie haben weiter hinten alle Strafsanktionen gestrichen, und dafür habe ich durchaus Verständnis. Aber wenn man das tut, frage ich mich, ob es tatsächlich ausreicht, zur Durchsetzung dieser Bestimmungen über den Vertragsinhalt nur zivilrechtliche Sanktionen festzusetzen, vor allem wenn dann diese zivilrechtlichen Sanktionen noch reduziert werden. Ihre Kommission hat das jetzt auf die Kosten reduziert. Wir waren der Meinung, dass dann auch der Zins nicht zu bezahlen wäre.

Ein zweites Bedenken, das ich hier einfach angemeldet haben möchte: Dass man hier «von der Nichtigkeit an» wiederholt, könnte eher zu Missverständnissen führen. Für die Juristen ist an sich klar, dass Nichtigkeit immer von Anfang an gilt. Etwas anderes ist offenbar auch nicht gemeint. Wenn man das hier aber ausdrücklich wiederholt, dann wird der Laie dazu neigen, zu meinen, es gelte vom Zeitpunkt der Geltendmachung der Nichtigkeit an.

Ich stelle hier keinen Antrag, aber ich möchte einfach zuhanden des Zweitrates diese beiden Vorbehalte angemeldet haben.

Frau Simmen, Berichterstatterin: Die Kommission hat dieses Bedenken ebenfalls diskutiert. Die Nichtigkeit bezieht sich in fast allen Fällen tatsächlich auf den Vertragsabschluss, mit Ausnahme von Artikel 10 Absatz 4, wo es nämlich darum geht, dass bei einer Kontoüberziehung ein Nichtigkeitstatbestand eintreten kann, nämlich folgender: Wird eine Kontoüberziehung stillschweigend akzeptiert und das Konto länger als drei Monate überzogen, so ist der Konsument zu informieren. Das ist natürlich ein Tatbestand, der erst später eintritt, und wir waren der Meinung, es sei – da dieser Tatbestand später beginnt – nicht sinnvoll, die zivilrechtliche Sanktion bereits auf die ganze Dauer des Kredites zu erstrecken. Das waren die Gründe, weshalb wir uns hier für den Ausdruck «von der Nichtigkeit an» entschlossen haben. Das wird in beinahe allen Fällen der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses sein, muss aber nicht.

Jagmetti: Erlauben Sie mir in Bestätigung dessen, was die Kommissionssprecherin schon gesagt hat, und in meiner Eigenschaft als Urheber dieser Fünf-Prozent-Klausel noch eine kleine Entgegnung an Herrn Bundesrat Koller.

Die Kommission ist, wie die Frau Berichterstatterin schon gesagt hat, der Meinung, dass zivilrechtliche Sanktionen für eine zivilrechtliche Nichtigkeit vorzusehen seien, dass wir also nicht das Privatrecht mit Strafrecht durchsetzen müssen, sondern nötigenfalls mit den zivilprozessualen Mitteln. Deshalb hat sie auf eine Strafklausel verzichtet. Sie hat aber bei der Nichtigkeit eine gewisse Milderung eingeführt. Sie hat aber nicht gesagt, der Kredit muss verzinst werden, sondern der Kredit wird zu fünf Prozent verzinst, in der Meinung, dass wir in Analogie zum Verzugszins nach Artikel 104 Obligationenrecht (und nicht in Anwendung dieser Bestimmung) vorgehen können.

Warum soll jemand während der ganzen Laufzeit des Kredites einen Gratkredit erhalten? Es war die Meinung der Kommission, dass das nicht vernünftig sei. Zwischen den fünf Prozent und dem vereinbarten Zins wird heute eine ganz erhebliche Spanne bestehen. Es ist also so, dass wir hier nicht einfach den vertraglich vereinbarten Zins vorsehen, der zweifellos wesentlich über diesen fünf Prozent liegt, sondern nur den gewöhnlichen Verzugszins, auch wenn es kein eigentlicher Verzug ist. Das ist der Grund, weshalb wir hier diese Lösung vorgeschlagen haben. Ich anerkenne allerdings, dass sie weniger streng ist, als was wir seinerzeit in die Bestimmungen zum Konsumkredit eingeschrieben hatten. In dem von uns damals beratenen Artikel 318e Obligationenrecht stand: «Ist der Vertrag nichtig, so hat beim Kleinkredit der Kreditnehmer die bereits empfangene Kreditsumme innerhalb der gesetzlichen Höchstlaufzeit zurückzahlen.» Wir gehen jetzt auf die vertraglich vereinbarte Frist zurück – das ist nicht unbedingt die gesetzliche Höchstlaufzeit –, und wir sehen eine Verzinsung, aber nur zu diesen fünf Prozent als Minimalansatz, vor.

Angenommen – Adopté

Art. 12

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 2

.... Zinsen und auf eine angemessene Ermässigung der Kosten, die auf die

Art. 12

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 2

.... à la remise des intérêts et à une réduction équitable des frais afférents

Frau Simmen, Berichterstatterin: Artikel 12 sieht vor, dass ein Kreditnehmer seinen Konsumkreditvertrag vorzeitig erfüllen kann, indem er den Rest der geschuldeten Summe vorzeitig zurückzahlt. In Absatz 2 sieht die bundesrätliche Fassung vor, dass er in diesem Falle Anspruch auf Erlass der Zinsen und der Kosten hat, die auf die nicht beanspruchte Kreditdauer entfallen. Auch das ist durchaus im Sinne der Logik des Gesetzes eine Bevorzugung des Kreditnehmers, indem er Zinsen und auch Kosten nicht mehr zu leisten hat.

Der Kommission schien es – auch in Analogie zu den Ueberlegungen bei Artikel 11 –, dass der Kreditnehmer wohl einen verstärkten Schutz erhalten solle, aber nicht einen Schutz sozusagen um jeden Preis, sondern einen angemessenen, indem auf die Zahlung von Zinsen für die restliche Dauer verzichtet werden solle. Es ist nicht einzusehen, weshalb jemand für eine Summe, die er nicht in Anspruch genommen hat, einen Zins bezahlen soll. Hingegen ist es durchaus so, dass der Kreditgeber gewisse Dispositionen trifft, dass er sich auch refinanzieren muss und ein gewisses Risiko eingeht. Aus diesem Grunde ist es auch angemessen, dass er eine angemessene Entschädigung für die Kosten, also die Auslagen, die er gehabt hat, zugute hat, so dass der Kreditnehmer wohl keine Zinsen, aber einen gewissen Teil der Kosten schuldet.

Angenommen – Adopté

Art. 13

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau Simmen, Berichterstatterin: Artikel 13 besagt, dass der Konsument auch ein Recht auf Einrede hat, wenn der Kreditgeber die Forderung einem Dritten abgetreten hat.

Angenommen – Adopté

Art. 14*Antrag der Kommission*

Hat der Kreditgeber vom Konsumenten Zahlungen in Form von Wechseln, einschliesslich Eigenwechseln, oder Sicherheiten in Form von Wechseln, einschliesslich Eigenwechseln und Checks, angenommen und wird der Konsument aus dem Wechsel in Anspruch genommen, so kann er dem Inhaber die Einwendungen entgegensetzen, die sich auf seine unmittelbaren Beziehungen zu dem Aussteller oder zu einem früheren Inhaber gründen.

Art. 14*Proposition de la commission*

Si le prêteur a accepté du consommateur des paiements sous forme de lettres de change, y compris les billets à ordre, ou s'il a reçu du consommateur une garantie sous forme de lettres de change, y compris les billets à ordre et les chèques, et que le consommateur soit actionné en vertu de la lettre de change, ce dernier peut opposer au porteur les exceptions fondées sur ses rapports personnels avec le tireur ou avec les porteurs antérieurs.

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Artikel 14 beinhaltet einen weiteren wichtigen Punkt in dieser Vorlage. Es geht um die Möglichkeit, als Zahlungsmittel Wechsel zu benützen.

In den Richtlinien sind keine Sanktionen irgendwelcher Art vorgesehen, auch kein Verbot von Wechseln oder Eigenwechseln. Hingegen schlägt der Bundesrat Ihnen hier mit guten Gründen – wie wohl Herr Bundesrat Koller noch ausführen wird – ein Verbot von Wechseln vor.

Der Kommission ging dieses Verbot zu weit, im Hinblick darauf, dass sie sich eben auf strikte Notwendigkeiten bei den EWR-Regelungen beschränken wollte. Sie war der Meinung, dass auch Wechsel und Eigenwechsel zugelassen sein sollten – im Rahmen der Richtlinien, die vorschreiben, dass die Staaten für die Sicherheit der Kreditnehmer zu sorgen haben. Sie finden auf der Fahne die modifizierte Fassung, die Ihnen die Kommission im Sinne einer Lockerung und einer grosszügigeren Auslegung der Richtlinien vorschlägt. Wir sind uns bewusst, dass damit ein Einbruch ins Wechselrecht stattfindet. Wir hatten also die Wahl zwischen zwei Uebeln, zwischen dem Verbot von Wechseln oder einem Zulassen, das den Nachteil des Einbruchs ins Wechselrecht, das international ist, zur Folge hat.

Plattner: Ich verstehe diesen Artikel nicht. Ich bin nicht in der Lage zu verstehen, was das heissen soll. Ich begreife, dass offenbar Wechsel, Eigenwechsel und Sicherheiten in Form von Eigenwechseln und Checks angenommen werden dürfen. Aber was heisst der zweite Teil dieses Artikels?

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Ich wäre froh, wenn sich der Herr Kommissionspräsident als Jurist dieser doch sehr juristischen Frage annehmen würde.

Jagmetti: Ich verstehe den Einwand von Herrn Plattner sehr gut. Für denjenigen, der mit diesen Dingen nicht vertraut ist, bildet dieser Text tatsächlich eine Umschreibung, die ausserordentlich schwer zu verstehen ist. Aber das hängt nicht mit diesem Gesetz zusammen, Herr Plattner, sondern mit dem Wechselrecht des Obligationenrechts. Ich werde versuchen, eine ganz einfache Erklärung zu geben.

Wer einen Wechsel ausstellt, kann nachher aus dem Grundgeschäft, für das er einen Wechsel ausgestellt hat, keine Einreden mehr geltend machen. Also: Sie kaufen und zahlen mit einem Wechsel. Dann können Sie nachher nicht sagen, der Kaufvertrag sei nicht gültig. Der Wechsel ist eine sogenannte abstrakte Schuldverpflichtung. Wer einen Wechsel hat, hat den Wechsel und damit die Forderung.

Das war auch der Grund für die bundesrätliche Lösung, wonach es keine Kleinkredite gegen Wechsel geben soll. Denn der Kleinkreditnehmer muss gegen den Vertrag noch eine Einrede geltend machen können. Um eine saubere Lösung zu haben, müsste die Bezahlung mit Wechseln ausgeschlossen werden; dann würden wir mit dem Wechselrecht übereinstimmen.

Man kann bei der Präsentation eines Wechsels nichts mehr gegen das Grundgeschäft einwenden. Um den Kreditnehmer zu schützen, hat der Bundesrat gesagt: keine Wechsel.

Nun war die Kommission der Auffassung, das könnte relativ streng sein, weil wir damit dem Kreditnehmer, der vielleicht mit einem Wechsel bezahlen will, nicht entgegenkommen. So haben wir denn diese Lösung zugelassen. Wie Frau Simmen schon gesagt hat, hatten wir zwischen zwei Uebeln abzuwägen: Sollen wir die einschränkende Formulierung des Bundesrates übernehmen, oder sollen wir einen Einbruch ins Wechselrecht vornehmen? In dieser Abwägung haben wir uns für den Vorschlag entschieden, der dem Kreditnehmer eine etwas grössere Freiheit gibt, der ihm aber nachher noch ermöglicht, seine Vorbehalte gegenüber dem Vertrag vorzubringen und diese Einreden nicht zu verlieren.

Ich weiss nicht, ob ich einigermaßen verständlich war, Herr Plattner, aber ich wiederhole: Ich begreife Ihre Zurückhaltung, jene des Parlaments und der Bürger gegenüber Vorschriften, die ausserordentlich schwer zu verstehen sind, wenn man sonst nicht mit diesen wechselrechtlichen Fragen zu tun hat.

Bundesrat Koller: Ich muss auch hier zuhänden des Zweitages einen Vorbehalt anmelden. Ich glaube, dass wir den Stein der Weisen noch nicht gefunden haben. Einerseits sehe ich durchaus ein, dass Ihnen diese Sanktion – ein Verbot – sehr streng erscheint, zumal die Richtlinie der EG das Verbot nicht vorsieht; die Richtlinie sieht vor, dass man, wenn man Wechsel zulässt, entsprechende Konsumentenschutzvorschriften erlassen muss. Jetzt vermeiden Sie das Verbot durch einen schwerwiegenden Eingriff ins Wechselrecht. Denn es gehört wirklich zu den Grundbegriffen des Wechselrechts, dass die Einreden aus dem Grundverhältnis nicht geltend gemacht werden können, und das ist rechtssystematisch ein schwerwiegendes Präjudiz. Hier muss man sich wohl noch etwas anderes einfallen lassen oder auf den Vorschlag des Bundesrates zurückkommen.

Angenommen – Adopté

Art. 15*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Absatz 1 von Artikel 15 handelt davon, dass der Konsumkreditvertrag, der im Hinblick auf den Bezug einer Ware oder Dienstleistung mit einer anderen Person als dem Lieferanten abgeschlossen wurde, dem Konsumenten ebenfalls das Recht gibt, dieser andern Person gegenüber die gleichen Rechte auszuüben wie gegenüber dem Kreditgeber.

Absatz 2 gibt dem Bundesrat die Kompetenz, den Betrag nach Absatz 1 Buchstabe e, also diese 350 Franken, allenfalls dem Recht des EWR anzupassen. Das ist zwingend.

Angenommen – Adopté

Art. 16*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Artikel 16 ist wieder eine Bestimmung mit dem Zweck, dass der Konsument verstärkt geschützt werden kann, indem in keinem Fall zu seinen Ungunsten von den Bestimmungen dieses Beschlusses abgewichen werden darf.

Angenommen – Adopté

Art. 17–19*Antrag der Kommission*

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Angesichts der Tatsache, dass in Artikel 11 bei der Nichtigkeit zivilrechtliche Sanktionen vorgesehen sind und dass wir wenigstens vorläufig auf das Verbot von Wechseln verzichtet haben, kann auf strafrechtliche Sanktionen verzichtet und können als Folge davon die Artikel 17 bis 19 gestrichen werden.

*Angenommen – Adopté***Art. 20***Antrag der Kommission*

Streichen

Proposition de la commission

Biffer

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Bei den Uebergangsbestimmungen finden Sie eine Rückwirkung. Für Konsumkreditverträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Beschlusses abgeschlossen wurden, sollen die Buchstaben a bis e gelten.

Wir sind der Meinung, dass es nicht nötig ist, eine ohnehin unsympathische Rückwirkungsbestimmung ins Gesetz aufzunehmen. Denn eine Streichung von Artikel 20 ändert an der materiellen Rechtslage und an dem damit verbundenen administrativen Aufwand nichts, weil in diesem Fall Artikel 3 des Schlusstitels zum ZGB zum gleichen Ergebnis führt wie Artikel 20.

Artikel 20 kann ohne Schaden gestrichen werden.

*Angenommen – Adopté***Art. 21***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Für Artikel 21 gilt derselbe Vorbehalt, den wir bei allen anderen Eurolex-Vorlagen bereits angebracht haben.

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

27 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.057-21

**EWR. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)**
Publikationsgesetz. Aenderung
**EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)**
**Loi sur les publications officielles.
Modification**

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBIV 1)
Message I et projet d'arrêtê du 27 mai 1992 (FF V 1)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Frick, Berichterstatter: Bei der Anpassung des Publikationsgesetzes bewegen wir uns im völlig autonomen Bereich. Das EWR-Recht lässt den einzelnen Staaten offen, wie sie das EWR-Recht publizieren wollen. Nötig aber ist, dass wir uns innerhalb der Schweiz auf folgende zwei Fragen Antwort geben:

1. Wie ist das EWR-Recht fortlaufend zu publizieren?
2. In welcher Form ist es als Sammlung öffentlich zugänglich zu machen?

Ich gestatte mir, die Erläuterungen zu diesem Gesetz im Rahmen des Eintretens abzugeben, dies aus Gründen der Verhandlungsökonomie, da ja keine Anträge vorliegen.

Der Bundesrat hat in der Vorlage einen pragmatischen, typisch schweizerischen Publikationsmodus gefunden. Drei Regeln sollen für die Publikation des EWR-Rechtes gelten:

1. Massgebend für das Inkrafttreten ist die Publikation im EG-Amtsblatt.

2. Gleichzeitig werden alle Erlasse in eine separate schweizerische Rechtssammlung aufgenommen.

3. Bei Widersprüchen geht das EG-Amtsblatt vor.

So einfach lässt sich das regeln. Die Publikation aber ist nicht nur ein formaler Akt, sondern hat erhebliche Bedeutung im täglichen Rechtsleben, denn die Anwender sind sehr zahlreich; von der Bundesverwaltung über die kantonale Verwaltung, über Gerichte aller Stufen bis zu Verbänden, Industrie, Anwälten usw. ist ein sehr grosser Benutzerkreis gegeben.

Die Kommission hat die Lösung des Bundesrates einem «Warentest» nach folgenden Gesichtspunkten unterzogen: Rechtssicherheit, Einfachheit und Benutzerfreundlichkeit. Das Projekt hat mit dem Prädikat «gut» abgeschnitten. Ich erläutere das kurz in zwei Punkten:

Zum Amtsblatt: Nach dem Vorschlag des Bundesrates genügt die Publikation im EG-Amtsblatt. Es ist davon abzusehen, diese Erlasse innerschweizerisch noch einmal zu publizieren. In der Tat würde das auch keinen Sinn machen, da ja nur eine doppelte Publikation mit überflüssigem Papieraufwand produziert würde. Das EG-Amtsblatt enthält alle Erlasse, es kann abonniert und eingesehen werden, und das Bundesamtsblatt ist erheblich entlastet. Das zur erstmaligen Publikation.

Zur Rechtssammlung: Der Bundesrat will neben der Systematischen Sammlung des Bundesrechts eine separate EWR-Rechtssammlung anlegen lassen. In diese EWR-Rechtssammlung werden alle Grunderlasse systematisch aufgenommen, und alle Aenderungen oder neuen Erlasse werden entsprechend eingefügt. Damit erreicht der Bundesrat, dass die Sammlung leicht zugänglich ist und nach Rechtsgebieten leicht überschaubar wird. Um die Benutzerfreundlichkeit zu steigern, wird eine Inhaltsübersicht erstellt, die allgemein zugänglich, leicht lesbar ist und die es ermöglicht, dass man sich im EWR-Recht sofort zurechtfindet. Diese Sammlung besteht neben unserer schweizerischen Systematischen Sammlung des Bundesrechts. Das ist richtig so, und zwar aus Gründen der praktischen Handhabung, aber auch darum, weil die EWR-Rechtssammlung nicht die gleiche Bedeutung hat wie unsere systematische Rechtssammlung. Im Zweifelsfall ist nämlich das EG-Amtsblatt rechtsverbindlich.

Die Kommission hat auch eine Alternative geprüft, nämlich die sogenannte kompilierte Fassung, wie wir sie kennen und wo jeder Erlass, wenn er geändert ist, neu aufgearbeitet wird.

Aus folgenden Gründen sieht die Kommission davon ab, eine kompilierte Fassung nach unserem schweizerischen System zu verlangen: Die Kosten einer solchen kompilierten Fassung lägen zwischen 5 und 10 Millionen Franken für die erste Anlage, und für jede weitere Aenderung kämen erhebliche Kosten dazu; die Kosten sprechen gegen diese Lösung. Hinzu kommt, dass kein anderes Land im EWR-Raum eine kompilierte Rechtssammlung nach schweizerischem Muster kennt, und darum müssten wir alles im Alleingang herstellen. Denn das EG-Recht wird auch nicht nach schweizerischem System geändert. Wir ändern in der Schweiz einen Erlass, so dass eine Aufarbeitung ohne weiteres möglich ist. Im EG-Recht ist es aber möglich, dass ein neuer Erlass zwei, drei alte ändert, so dass eine kompilierte Fassung kaum möglich wäre.

Sie sehen also, eine solche Fassung nach schweizerischem Recht würde zur Fehlerquelle und würde die Rechtsunsicherheit erheblich steigern. Wir hätten nämlich zwei Versionen: die

Version Suisse und die Version Bruxelles; im Zweifelsfall würde die Version Bruxelles vorgehen und den Benutzer vor Unsicherheiten stellen.

Aus diesen Gründen beschloss die Kommission einstimmig, der Lösung des Bundesrates den Vorzug zu geben.

Aber ich mache zu den Ausführungen des Bundesrates in seiner Botschaft I, Seite 375, einen klaren Vorbehalt. Dort schreibt der Bundesrat, da das EWR-Abkommen vermutlich nur einige wenige Jahre als Uebergangslösung in Kraft sein werde, dränge es sich nicht auf, eine andere Lösung für die Rechtssammlung zu erarbeiten. Die Kommission ist sich einig, dass dieser Satz abstimmungspolitisch und sachlich falsch ist. Es gilt ihn hier zu korrigieren. Ein rascher EG-Beitritt ist wohl die politische Absicht einer Mehrheit im Bundesrat. Für die EWR-Abstimmung und für diese Vorlage aber ist diese Meinung mehr Gift oder – wie es in der Kommission ausgedrückt wurde – aktive EWR-Sterbehilfe. Aber auch sachlich sind diese Ausführungen des Bundesrates falsch, denn die Rechtssammlung, wie sie nach dem neuen Publikationsgesetz erstellt werden soll, steht einem dauerhaften EWR-Vertrag absolut nicht entgegen. Auch wenn der EWR-Vertrag dauerhaft bestehen bleibt, ist diese Lösung die zweckmässige. Ich bitte Sie im Namen der einstimmigen Kommission, einzutreten und den Beschlussentwurf zu genehmigen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Einleitung

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I introduction

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frick, Berichterstatter: Anzumerken ist bezüglich des Ingresses nur, dass hier kein Vorbehalt zu machen ist, weil wir autonom Recht setzen.

Angenommen – Adopté

Art. 2 Abs. 2 (neu); 10 Abs. 1 letzter Satz

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 2 al. 2 (nouveau); 10 al. 1 dernière phrase

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 11a (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 11a (nouveau)

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frick, Berichterstatter: Nur eine Bemerkung zum bereits Ausgeführten: Die EWR-Vorschriften sollen schweizerisch in den drei schweizerischen Amtssprachen veröffentlicht werden. Es ist anzufügen, dass diese Lösung keine Kosten verursacht, weil unsere drei Amtssprachen gleichzeitig auch EG-Amtssprachen sind und die Erlasse tel quel übernommen werden können.

Angenommen – Adopté

Art. 12 Abs. 1 Bst. a, Art. 13 Abs. 3 (neu), Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 12 al. 1 let. a, art. 13 al. 3 (nouveau), ch. II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

26 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

Ad 92.037

Motion 6 des Nationalrates

(Kommission)

Legislaturplanung 1991–1995.

Ziel 24 (Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft. Bundesgesetz)

Motion 6 du Conseil national

(commission)

Programme de législature 1991–1995.

Objectif 24 (Capacité d'adaptation de l'économie. Loi fédérale)

Wortlaut der Motion vom 15. Juni 1992

Das Richtliniengeschäft R 18 (Bundesgesetz zur Förderung der Anpassungsfähigkeit und einer ausgeglichenen Entwicklung der Wirtschaft) wird abgelehnt.

Texte de la motion du 15 juin 1992

L'objet figurant dans la liste des objets des Grandes lignes, R 18 (loi fédérale sur l'encouragement de la capacité d'adaptation de l'économie et son évolution équilibrée) est rejeté.

Antrag der Kommission

Umwandlung in ein Postulat beider Räte

Proposition de la commission

Transformation en postulat des deux conseils

Küchler, Berichterstatter: Die beiden Räte berieten in der Sommersession den Bericht über die Legislaturplanung 1991–1995. Dabei beschloss der Ständerat vier Richtlinienmotionen: erstens die Motion 3 der Kommission des Ständerates über den Schutz von Mutterschaft und Familie, die in der Folge vom Nationalrat ebenfalls gutgeheissen wurde; zweitens die Motion 4 der Kommission des Ständerates betreffend Leitbild Gesundheitswesen Schweiz, die vom Nationalrat abgelehnt wurde; drittens die Motion 5 der Kommission des Ständerates über Reform der Bundesrechtspflege, die vom Nationalrat in ein Postulat umgewandelt wurde; viertens die Motion der ständerätlichen Geschäftsprüfungskommission betreffend die Wirksamkeit staatlicher Massnahmen, die vom Nationalrat ebenfalls gutgeheissen wurde.

Damit sind alle unsere Vorstösse abschliessend erledigt worden. Von den zahlreichen Richtlinienmotionen, die der Nationalrat zu behandeln hatte, wurde lediglich eine einzige als Motion angenommen. Es handelt sich um die Motion 6 der Kommission des Nationalrates bezüglich der Ablehnung des Richtliniengeschäftes R 18, mit anderen Worten: Streichung des Bundesgesetzes zur Förderung der Anpassungsfähigkeit und einer ausgeglichenen Entwicklung der Wirtschaft.

Gemäss Artikel 45ter Absatz 2 des Geschäftsverkehrsgesetzes sind Richtlinienmotionen grundsätzlich zusammen mit dem Bericht über die Legislaturplanung während der gleichen Session zu behandeln. Wenn dies aber nicht möglich ist, sind diese spätestens während der nachfolgenden Session zu be-

handeln. Deshalb müssen wir nun heute die Bereinigung vornehmen.

Worum geht es? In der Legislaturplanung 1991–1995 sieht der Bundesrat unter den insgesamt 56 Richtliniengeschäften als Richtliniengeschäft R 18 die Erarbeitung eines Bundesgesetzes zur Förderung der Anpassungsfähigkeit und einer ausgeglichenen Entwicklung der Wirtschaft vor. Dieses Richtliniengeschäft geht auf einen Auftrag des Ständerates zurück. Dieser hat im Jahre 1988 der Motion Lauber mit Ueberzeugung, d. h. ohne Gegenstimme, zugestimmt: Ständerat Lauber hatte mit seinem Vorstoss die Ablösung des bestehenden Bundesgesetzes über die Vorbereitung der Krisenbekämpfung und Arbeitsbeschaffung aus dem Jahre 1954 verlangt.

Die Gründe, die damals für eine Gesetzesrevision sprachen, sind in der heutigen Rezessionsphase und bei den heutigen Arbeitslosenziffern noch genau gleich, d. h. nicht weniger aktuell. Das erwähnte Bundesgesetz aus dem Jahre 1954 stammt nicht nur aus diesen frühen fünfziger Jahren, sondern es atmet bezüglich seiner Tendenz zur Strukturhaltung um jeden Preis erst noch den Geist der Vorkriegsjahre.

Auftragsgemäss beauftragte deshalb der Bundesrat 1989 eine Expertenkommission mit der Erarbeitung eines Konzeptes für eine moderne Stabilitätspolitik und eines Gesetzentwurfes. Alle Vernehmlasser haben erkannt, dass das veraltete Gesetz von 1954 abzulösen ist. Auch zwanzig Kantone – zwanzig Kantone, meine Damen und Herren – haben sich grundsätzlich für das neue Konzept und für einen neuen Gesetzterlass ausgesprochen. Selbst die Kritiker wandten sich nicht grundsätzlich gegen eine moderne Stabilisierungsgesetzgebung, sondern verlangten lediglich eine nochmalige Ueberarbeitung des Erlasses.

Eine solche Ueberarbeitung ist inzwischen ohnehin erforderlich geworden. Auch der Entscheid des Bundesrates, bei der EG ein Gesuch um Aufnahme von Beitrittsverhandlungen zu stellen und damit in das Europäische Währungssystem einzutreten, sowie die von der EG beschlossene Währungs- und Wirtschaftsunion werden die künftige schweizerische Stabilitätspolitik beeinflussen. Die Massnahmen zur Förderung der Anpassungsfähigkeit, wie sie im Gesetzentwurf enthalten sind, werden dann zumal zu den wenigen stabilitätspolitischen Instrumenten zählen, die im Autonomiebereich der Mitgliedstaaten verbleiben. Aufgrund dieser jüngsten integrationspolitischen Entwicklung sieht der Bundesrat die Vorlage eines Stabilitätsgesetzes frühestens gegen Ende der laufenden Legislaturperiode vor.

Dies aber steht voll und ganz in Uebereinstimmung mit der vom Kommissionsberichterstatter im Nationalrat vertretenen Auffassung. Er führte in der Sommersession 1992 zur Begründung der Motion der nationalrätlichen Kommission u. a. aus: «Als wir diesen Abschnitt behandelten und dabei auch das Gesetzgebungsprogramm anschauten, haben wir uns überlegt, ob es eine Vorlage in dieser langen Reihe der Richtliniengeschäfte gebe, die nicht unbedingt erster Priorität ist, weil wir der Auffassung sind, dass dieses Gesetzgebungsprogramm unseren Rat und auch die Stimmbürger letztlich überfordern wird. Wir haben dann dieses Stabilisierungsgesetz gefunden und sind der Auffassung, dass diesem nicht erste Priorität einzuräumen ist.» (AB 1992 N 1005)

Auch der Bundesrat ist der Auffassung, dass diesem Stabilitätsgesetz nicht erste, aber immerhin zweite Priorität einzuräumen ist und dass es nicht vollständig gestrichen werden soll. Das heisst, der Bundesrat kommt zum Schluss, dass es grundsätzlich falsch wäre, die begonnenen Arbeiten vollständig abbrechen und das Vorhaben überhaupt nicht mehr weiterzuverfolgen. Dies vor allem aus folgenden drei Gründen:

1. Wenn beide Räte durch die Erheblicherklärung der fraglichen Richtlinienmotion dem Bundesrat verbieten würden, rechtzeitige Grundlagen zur Förderung der Anpassungsfähigkeit und einer ausgeglichenen Entwicklung der Wirtschaft vorzubereiten, müssten wir uns mit dem veralteten Bundesgesetz aus dem Jahre 1954 noch über die Jahrhundertwende hinaus begnügen.

2. Gerade mit einem neuen Stabilitätsgesetz lassen sich zahlreiche, in verschiedensten Erlassen zerstreute und die Wirt-

schaft in der Tat einschränkende oder gar hemmende Bestimmungen aufheben. Das heisst, mit einem neuen Erlass könnte effektiv zugunsten der Wirtschaft dereguliert werden.

3. Sollte es in Richtung EG-Beitritt und Wirtschafts- und Währungsunion gehen, so sind wir gut beraten, unserem Land bis etwa 1996 ein modernes Stabilisierungsgesetz zu geben, das dem Wegfall des geldpolitischen Instrumentariums für nationale Zwecke Rechnung trägt. Aber auch im Falle des EWR als Dauerlösung oder gar im Falle eines Alleingangs der Schweiz wird es nicht beim stabilitätspolitischen Status quo bleiben können.

Sie sehen also, wir tun in jedem Falle gut daran, uns durch das Weiterbearbeitenlassen des Stabilisierungsgesetzes rechtzeitig den grossen wirtschaftspolitischen Herausforderungen zu stellen. Hinzu kommt, dass die Motion des Nationalrates mit einem nicht sehr repräsentativen Verhältnis von lediglich 48 zu 32 Stimmen zustande gekommen ist.

Aus all diesen Gründen ist die vorberatende Kommission mit 8 zu 4 Stimmen und in Uebereinstimmung mit dem Bundesrat der Auffassung, die wirtschaftspolitisch verfehlte Richtlinienmotion des Nationalrates sei als nicht erheblich zu erklären und in ein Postulat umzuwandeln. In dem Sinne wäre das Richtliniengeschäft R 18 erst in zweiter Priorität zu behandeln.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

92.3094

Motion Martin Jacques Arbeitslosigkeit von langer Dauer Chômage de longue durée

Wortlaut der Motion vom 12. März 1992

Gestützt auf Artikel 34novies der Bundesverfassung wird der Bundesrat beauftragt, ein Rahmengesetz zu erlassen, um die Unterstützung für die Arbeitslosen, deren Taggeldansprüche bei der Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft sind, mit Mitteln des Eidgenössischen Ausgleichsfonds zu verstärken, ja überhaupt erst einzuführen.

Für die Zeit bis zur Verabschiedung und zum Inkrafttreten eines solchen Gesetzes wird der Bundesrat beauftragt, durch einen dringlichen Bundesbeschluss die Höchstzahl der Taggelder auf 400 zu erhöhen; dieser Beschluss soll während der Uebergangszeit, die für die Ausarbeitung des Bundesgesetzes und die Angleichung der entsprechenden kantonalen Gesetze benötigt wird, gültig sein.

Texte de la motion du 12 mars 1992

Sur la base de l'article 34novies de la Constitution fédérale, le Conseil fédéral est chargé d'élaborer une loi-cadre destinée à renforcer, voire à introduire, au moyen du Fonds de compensation fédéral, l'aide aux chômeurs ayant épuisé leur droit aux prestations de la LACI.

En attendant l'adoption et l'entrée en vigueur d'une telle loi, le Conseil fédéral préparera un arrêté urgent qui portera le nombre maximum d'indemnités journalières à 400 pendant une période transitoire nécessaire à élaborer la loi-cadre fédérale et à adapter les législations cantonales en la matière.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Béguin, Bloetzer, Cavadini Jean, Cottier, Coutau, Delalay, Flückiger, Iten Andreas, Petitpierre, Reymond, Salvioni, Schoch, Schüle, Seiler Bernhard, Zimmerli (15)

M. Martin Jacques: En mars de cette année, j'avais déposé, simultanément avec M. Etique au Conseil national, une motion qui demandait que l'on trouve une solution au chômage de longue durée, en proposant que, sous la forme d'un arrêté fé-

déral urgent portant à 400 le nombre d'indemnités journalières, on ait le temps de mettre en place un système qui puisse prendre le relais de cette disposition.

Du fait de quelques problèmes pratiques en juin, je n'ai pas eu l'occasion de développer ma motion, je vais donc le faire rapidement aujourd'hui, en précisant bien sûr que l'évolution est telle, dans ce dossier chômage, que ce document est évolutif. La situation a malheureusement empiré, chacun le sait, et nous avons atteint à la fin juillet le taux de 3 pour cent de chômeurs pour l'ensemble du pays et de 5 pour cent dans les cantons romands et le Tessin. L'essentiel de cette augmentation, je peux le constater tous les jours dans le canton de Vaud, provient de la faillite de petites et moyennes entreprises qui, du jour au lendemain, doivent déposer leur bilan et mettre au chômage la totalité de leurs collaborateurs, sans avoir généralement le temps de préparer un plan social.

Actuellement, dans le canton de Vaud, 3000 à 5000 chômeurs arrivent au terme de leurs indemnités de chômage, fixées à 300 aujourd'hui, pour entrer dans le chômage longue durée. Or, les cantons n'ont pas la capacité financière suffisante pour supporter le coût social de ce chômage longue durée.

Depuis le dépôt de ma motion, le Conseil fédéral a mis en consultation une proposition de loi qui prévoit la prise en charge de 200 indemnités supplémentaires, portant ainsi ces dernières à 500; la moitié du coût de cette opération serait prise en charge par le Fonds fédéral de compensation, l'autre moitié par les cantons. Cette proposition a l'avantage d'ancrer plus solidement le principe de solidarité confédérale puisque la situation en ce qui concerne le chômage diffère considérablement selon les régions, vous ne l'ignorez pas. Elle a aussi l'avantage de laisser aux cantons la liberté d'appliquer ou non cette disposition.

Mon canton a pris position positivement quant aux propositions du Conseil fédéral sur un plan général. Il fait cependant, et je voudrais le dire ici avant que l'on fasse un sort à ma motion, quelques remarques et suggestions. Tout d'abord, l'urgence de trouver une solution nous fait proposer un arrêté fédéral urgent plutôt qu'une loi, celui-là ayant l'avantage d'être beaucoup plus souple et adaptable à l'évolution de la situation, qu'elle soit positive ou négative. Malheureusement elle se dessine négativement.

Nous regrettons aussi qu'une analyse des coûts n'ait pas été faite et qu'on n'ait pas précisé le taux de dégressivité. En effet, et c'est là la grande problématique du chômage en Suisse actuellement, nous arrivons dans la zone difficile où nous devons assurer aux chômeurs un minimum vital, sans aller trop loin dans les prestations afin que la non-volonté de retrouver une nouvelle occupation ne soit pas le principe majeur qui motive le chômeur. On a souvent évoqué la mobilité du travailleur, mais je crois que cette mobilité n'est pas encore acquise en Suisse, même dans les circonstances actuelles.

Le troisième point que je voudrais soulever concerne la nécessité de trouver une solution pour les travailleurs indépendants qui sont touchés de plein fouet aujourd'hui. Une révision de la LACI s'impose afin d'introduire une disposition qui aille dans ce sens.

Je tiens à remercier le Conseil fédéral pour les décisions rapides qu'il a prises dans le courant de l'été et qui nous ont permis d'atténuer le choc du chômage, avec ses contraintes, au plan financier tout d'abord mais aussi et surtout au plan social et humain, en donnant et en permettant la mise en place de cours à tous les niveaux pour que cette période, malheureuse dans la vie d'un homme ou d'une femme, lui permette quand même d'acquiescer des connaissances.

Voilà ce que je tenais à dire en guise de préambule, en attendant de connaître la position du Conseil fédéral.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: La situation économique globale, dans laquelle notre pays, l'Europe et le monde se trouvent placés, continue d'être maussade. En réalité, la situation suisse s'est améliorée pendant cet été sur le point toujours très sensible du renchérissement. Et pour la première fois depuis quelques années, il y a une inversion nette, dans le bon sens, de cette courbe diabolique de l'inflation et du renchérissement avec laquelle nous avons dû vivre pendant

trop longtemps, consécutivement aux créations excessives de monnaie par la Banque nationale suisse.

En revanche, cette embellie au niveau du renchérissement ne s'est pas manifestée au niveau du chômage, au contraire. Alors que tous les pronostics tendaient à dire qu'il y aurait, lentement mais sûrement, un blocage du taux de chômage vers le bas et qu'on aurait une amorce, dans le bon sens, au mois de juin et au plus tard au mois de juillet 1992, Monsieur le député du Pays de Vaud, c'est malheureusement le contraire qui s'est produit: nous avons à fin août davantage de chômage que nous n'en avions au printemps et hélas la perspective n'est pas là pour nous montrer l'espoir d'un redressement à court terme.

J'aimerais sur ce point caractériser la situation en disant tout d'abord qu'elle est extrêmement préoccupante, socialement, psychologiquement. L'idée que cette barre des 100.000 chômeurs puisse être atteinte dans notre pays, est difficilement supportable. Elle appelle, en tout cas, non seulement des explications, mais des préparations et des accompagnements. J'aimerais dire ensuite que l'inertie de la courbe du chômage est beaucoup plus considérable que tout ce qui avait été envisagé et nous devons compter d'expérience, avec une très forte inertie encore, car si des améliorations de la productivité, du système de production de notre industrie et de notre secteur des services, peuvent être trouvées, elles le seront certainement grâce à des méthodes de meilleure productivité et de rationalisation de la production. L'effet sera peut-être, et quasi certainement, de faire redémarrer la production, mais sans que cela ne crée, dans la même étape, une augmentation des emplois. Et c'est pourquoi il y a toujours un phénomène de retardement que nous observons. Je ne peux donc pas, aujourd'hui, vous faire de beaux pronostics dans ce domaine, au contraire.

Vous me permettez une remarque d'ordre économique au passage – parce que je crois que lorsqu'on analyse un mal, il faut tenter de s'en prendre à ses sources, plutôt qu'à ses conséquences – et c'est extrêmement important pour les débats, les débats européens entre autres, que nous avons actuellement: si la situation suisse n'est pas plus mauvaise qu'elle ne l'est, c'est uniquement grâce à la bonne tenue de nos marchés extérieurs. Compte tenu de la situation en général, ce que fait l'exportation suisse sur les marchés européens et sur les marchés extra-européens, est remarquable. En revanche, le marché intérieur est très dépressif. Nous ne réalisons pas du tout à quel point il y a aujourd'hui dichotomie entre un marché extérieur, qui se tient remarquablement compte tenu de la situation ambiante qui n'est pas bonne, et la dépression inexorable et continue du marché intérieur. Si la situation n'est pas pire, c'est parce que le marché extérieur sauve nos affaires. La preuve en est que ce sont les secteurs de notre économie, particulièrement tournés vers le marché intérieur, qui souffrent le plus, avec en tête la construction et depuis cet été un peu le génie civil aussi, par exemple.

Il faut bien analyser ces affaires pour voir comment va évoluer le chômage. Ce faisant, nous constatons que l'aggravation de la situation dans le domaine qui préoccupe M. Martin est celle-ci: premièrement, d'une manière générale, l'augmentation du taux de chômage pour l'ensemble du pays. Ensuite, les différences à l'intérieur du pays n'ont pas tendance à s'atténuer ou si elles s'atténuent, c'est par une augmentation du chômage là où il y en avait relativement peu et malheureusement en tout cas pas par une diminution du chômage là où il y en a beaucoup, c'est-à-dire dans les cantons latins et les zones frontalières en général. Cette tendance est extrêmement préoccupante.

Deuxièmement, le chômage de longue durée s'est installé. Dans ce pays qui l'avait quasiment conjuré, nous voyons que le cri d'alarme que poussait M. Jacques Martin au printemps, si nous l'avons entendu, n'a pas apporté de correction puisque le chômage de longue durée a une tendance à s'installer encore davantage par rapport à ce que nous en connaissions au moment du dépôt de l'interpellation ou de la motion et puisqu'est apparu le chômage des jeunes. Il s'était manifesté à doses homéopathiques, pour certaines professions et dans certaines régions. Il ne s'est heureusement pas généralisé et

j'espère qu'il ne se généralisera jamais, mais il a pris des formes plus accentuées, moins sectorielles, moins géographiquement limitées qu'auparavant. Or, c'est là une préoccupation supplémentaire au moment où nous voulons, à cor et à cri, favoriser le recrutement dans nos écoles, et dans la formation professionnelle pour les jeunes qui s'y adonnent: il est extrêmement décourageant d'avoir à présenter comme modèle de société quelques mois ou quelques années de chômage sitôt la formation professionnelle acquise.

Je peins sans douceur mais de manière réaliste, je crois, le tableau de la situation économique suisse d'aujourd'hui, et dans ce contexte, de l'état du chômage. Les propositions pratiques qui sont faites par le motionnaire ne concernent évidemment qu'une partie de la stratégie que nous devons engager. Elles portent principalement sur la situation des chômeurs qui ont épuisé leur droit aux indemnités de chômage, qui constitue certainement l'un des aspects sensibles de notre politique. Le Conseil fédéral rejoint totalement le motionnaire sur ce point, mais évidemment il y a mille autres questions que le motionnaire n'avait pas l'intention d'aborder et qui continuent de nous préoccuper. C'est toute la politique préventive que nous devons mettre en place pour vaincre le chômage, et, par politique préventive j'entends l'accélération des cours de formation, de la formation en cours d'emploi, des moyens mis en oeuvre pour faciliter le transfert de fonctions, de profession, voire de lieu, qui sont les éléments créateurs. La poursuite d'une politique d'indemnités sur une durée plus longue n'est évidemment qu'un remède porté à un mal dont les sources doivent être cherchées ailleurs, il n'empêche qu'il faut quand même s'y résoudre. J'admets aussi les préoccupations du motionnaire lorsqu'il affirme qu'un renforcement de la solidarité entre les régions, inégalement frappées par le chômage, est une politique confédérale absolument justifiée.

Le Conseil fédéral a repris les principes énoncés dans la motion, puisqu'il a déjà mis en procédure de consultation – et cela jusqu'à la fin de ce mois – un projet de loi consistant à prolonger le droit fédéral au moyen d'un financement mixte, Fonds de compensation et cantons, qui pourrait être mis en place rapidement parce qu'il ne postule pas de changement dans les législations cantonales notamment. A cet égard, nous sommes sur la même longueur d'onde quant aux intentions et aux principes.

Si le Conseil fédéral n'est pas prêt aujourd'hui – je le déclare au motionnaire – à recevoir la motion en tant que telle mais à l'accepter sous forme de postulat, c'est qu'en réalité le système qu'il a choisi et mis en consultation est en soi différent de celui que propose la motion qui prévoyait le subventionnement fédéral des systèmes cantonaux d'aide aux chômeurs plutôt que le système que nous avons retenu. C'est pourquoi nous estimons que la motion ne peut pas être suivie et appliquée à la lettre et que, parce que ses buts sont excellents et que nous partageons les préoccupations qu'elle contient, mais que les moyens que nous préconisons pour parvenir à ces buts sont différents, il est juste et correct d'accepter cette motion sous forme de postulat. Voilà ce que je voulais déclarer à M. Martin.

La question du coût occasionné par une nouvelle législation en la matière nous conduirait, sur une base de 30 000 personnes ayant épuisé leur droit aux prestations de l'assurance, à une indemnisation supplémentaire selon l'avant-projet de loi, de l'ordre de 500 millions de francs par an, assumée en partie par le Fonds de compensation et en partie par les collectivités publiques. Permettez-moi de dire, à propos de ce point important, que l'alimentation du Fonds de l'assurance-chômage me donne des cheveux gris, pour le peu qui m'en reste, dans la mesure où inexorablement ce Fonds sera vide au mois de novembre, ou en décembre si tout va bien. Si nous ne voulons pas entrer dans les chiffres rouges, nous devons adapter sérieusement les cotisations à ce fonds au 1er janvier 1993.

Le Conseil fédéral a pris, en juillet de cette année, la décision de porter à 1,5 pour cent la cotisation, qui aujourd'hui n'est que de 0,4 pour cent, pour l'employeur et pour le travailleur. Cette augmentation est colossale, puisque, à chaque tranche de 0,1 pour cent correspondent 180 millions de francs. En décrétant une augmentation de plus de 1 pour cent, c'est large-

ment un multiple de 180 millions de francs par an qui se trouve engagé. Or, à voir l'évolution constatée depuis le moment où nous avons pris notre décision, il faut hélas envisager que le Conseil fédéral doit encore adapter cette prime, dans le courant du mois de septembre, et la porter au niveau légal maximum, soit 2 pour cent, si nous voulons espérer garder à ce fonds – et c'est l'enfance de l'art – la totalité de sa dotation et éviter de justesse les chiffres rouges. Quand je vous répète la ponction que cela représente sur les revenus, vous voyez bien, dans la situation économique actuelle, que c'est une ponction particulièrement malvenue et dure à supporter, mais la solidarité sociale est à ce prix. C'est dire aussi que la marge de manoeuvre dont nous disposons pour améliorer l'institution, ce que nous voulons faire, est quand même relativement restreinte, de sorte que tout cela n'est que du relativement court terme et de l'urgent. A plus long terme, si l'on envisage les étapes suivantes – à moins que la situation ne se soit améliorée grâce à une nouvelle baisse du chômage, ce que j'espère, mais ce à quoi il ne faut pas s'attendre prochainement – le Conseil fédéral juge intéressantes les propositions qui sont faites d'une part par les syndicats, d'autre part par les patrons – lesquels ne sont pas encore tout à fait d'accord quant aux modalités, tant s'en faut, mais quant à une révision de l'esprit et de la lettre de nos dispositions sur l'assurance-chômage. C'est là un autre chapitre, et je ne veux pas donner à cette réponse une dimension que n'appelle pas la motion, je voulais simplement vous l'indiquer car la situation est suffisamment préoccupante pour que les députés aux Etats soient renseignés «de première main», si je puis dire, moi qui ai encore un petit job qui me nourrit, mais pas pour longtemps!

Je voudrais ajouter qu'en acceptant la motion comme postulat, nous allons évidemment en faire concret quelque chose puisque nous sommes déjà engagés dans la voie de sa réalisation. Si tant est qu'il y ait eu une fois, dans l'histoire de la Confédération depuis 1848, un postulat, «schubladisiert», ce ne sera en tout cas pas celui-là. Lorsque M. Jacques Martin dépose un postulat on ne peut pas le «schubladisieren», ce serait contraire au génie du motionnaire.

M. Martin Jacques: J'accepte la transformation de ma motion en postulat. En effet, l'essentiel du contenu de la motion est en cours de réalisation.

Toutefois, j'insisterai encore sur le fait qu'il y a vraiment urgence à ce que les dispositions de ces textes soient applicables au niveau des cantons. Plus on attend, plus la situation va se dégrader. D'autre part, j'insiste aussi sur le fait que l'arrêté fédéral urgent me semble plus rapide, plus souple et plus adaptable à la situation qu'une loi. Je vous remercie de votre réponse, Monsieur le Conseiller fédéral.

Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat

92.057-2

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex)

Tierseuchengesetz. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex)

Loi sur les épizooties. Modification

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBl V 1)
 Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Seiler Bernhard, Berichterstatter: Hauptziel der tierseuchenrechtlichen Vorschriften im Acquis communautaire ist, das Risiko einer Seuchenverschleppung im Zusammenhang mit dem Tier- und Warenverkehr möglichst klein zu halten. Zu diesem Zweck muss der gesamte Wirtschaftsraum möglichst frei von anzeigepflichtigen Seuchen sein. Mittel dazu sind umfassende Seuchenbekämpfungsstrategien für bestimmte, als besonders bedeutsam erkannte Tierseuchen – sie werden neu als sogenannte hochansteckende Seuchen bezeichnet – sowie Anforderungen an die Tierhalterbetriebe. Grosses Gewicht kommt vor allem prophylaktischen Massnahmen und der Früherkennung allfälliger Seuchenrisiken zu. Zu diesem Zweck sind regelmässige Uebersichtsuntersuchungen nach vorgegebenen Probeerhebungsplänen vorgesehen. Um zukünftig den Ausbruch von Seuchen im grossen Wirtschaftsraum möglichst zu verhindern, sind Kontrollen geplant, die wir in unserem Land noch nicht institutionalisiert haben. Unsere schweizerischen Tierbestände sind allerdings gesünder als jene der EG. Seit mehr als zehn Jahren hat es bei uns keine Maul- und Klauenseuche mehr gegeben. Zudem haben wir Seuchen ausgerottet, die die EG noch nicht erfasst hat, wie zum Beispiel die Buchstabenseuche.

Ueber zwei Bestimmungen, die von der EG nicht unbedingt verlangt und bei uns umstritten sind, hat die Kommission diskutiert. Die eine betrifft den Artikel 1 des heutigen Tierseuchengesetzes, der alle Tierseuchen aufzählt. Eine zweite Aenderung – Artikel 31 – betrifft die Entschädigungen für Tierverluste, wenn vom Bund einer hochansteckenden Seuche wegen einer Ausrottung angeordnet wird. Auf beide werde ich in der Detailberatung noch näher eintreten und unsere Anträge begründen.

Ich bitte Sie, auf den Bundesbeschluss über die Aenderung des Tierseuchengesetzes einzutreten.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Ziff. I Ingress

Antrag der Kommission

....

Nr. 91/495 des Rates vom 27. November 1990 zur Regelung der gesundheitlichen und tierseuchenrechtlichen Fragen bei der Herstellung und Vermarktung von Kaninchenfleisch und Fleisch von Zuchtwild.

Ch. I préambule

Proposition de la commission

....

No 91/495 du Conseil, du 27 novembre 1990, concernant les problèmes sanitaires relatifs à la production et à la mise sur le marché de viandes de lapin et de viandes de gibier d'élevage.

Angenommen – Adopté

Art. 1

Antrag der Kommission

Abs. 1

Tierseuchen im Sinne des vorliegenden Gesetzes sind die übertragbaren Tierkrankheiten, die:

....

Abs. 2

Der Bundesrat bezeichnet die einzelnen Tierseuchen. Er unterscheidet dabei hochansteckende Seuchen

Art. 1

Proposition de la commission

Al. 1

Sont considérées comme épizooties dans le sens de la présente loi, les maladies animales transmissibles qui:

....

Al. 2

Le Conseil fédéral désigne les épizooties. Il distingue les épizooties hautement contagieuses

Seiler Bernhard, Berichterstatter: Absatz 1 haben wir redaktionell geändert, nicht aber materiell. Wir wollen in dieser Aenderung vorerst einmal sagen, was wir unter Seuchen verstehen, und nicht gleich mit einer Delegation an den Bundesrat beginnen.

In Absatz 2 erfolgt dann die Aufforderung, dass der Bundesrat die einzelnen Seuchen zu bezeichnen hat. Ich bitte Sie, dieser redaktionellen Aenderung zuzustimmen.

Daneben geht es um die Ziele der Seuchenbekämpfungen. Im heutigen noch gültigen Gesetz sind 17 Krankheiten aufgezählt. Neu werden es bedeutend mehr sein, auch wenn eine ganze Reihe davon in der Schweiz nicht mehr auftreten. Mit dem EWR-Recht kommt nun aber eine ganz neue Betrachtungsweise hinein, und zwar die Unterscheidung zwischen der Gruppe der sogenannten hochansteckenden und derjenigen der anderen Seuchen. Dieser Gesichtspunkt ist in der heutigen Gesetzgebung nicht beachtet. Die Kommission war deshalb der Meinung, die neue Unterscheidung sei im Gesetz aufzuführen. Nur wenn sie dort festgeschrieben ist, werden die einzelnen Tierseuchen auch in die Verordnung aufgenommen. Der Bundesrat verfügt damit über eine klare Rechtsgrundlage.

Dazu kommt noch ein praktischer Gesichtspunkt: Wir müssen sonst das Gesetz immer wieder ändern, wenn im EWR eine neue Krankheit dazukommt oder allenfalls eine Krankheit aus der Liste gestrichen wird. Um das zu vermeiden, verzichten wir neuerdings im Gesetz auf die Aufzählung der Krankheiten dieser beiden Kategorien.

Dazu kommt noch ein weiterer Gesichtspunkt, die Bekämpfungsstrategie: In der Schweiz haben wir hochansteckenden Krankheiten durch Impfungen vorgebeugt. Nun weiss man, dass auch Impfungen Krankheiten hervorrufen können. Es gibt genügend Beispiele, wonach Impfungen gegen Maul- und Klauenseuche, aber auch gegen andere Krankheiten, immer wieder zum Ausbruch der Krankheit geführt haben, dies wegen qualitativ nicht genügendem Impfstoff. Die EG hat schon längere Zeit eine andere Strategie. Danach erfolgt keine Impfung mehr, wenn dann aber eine Seuche ausbricht und die Tiere befallen sind, werden sie ausgerottet. Erst in einer zweiten Phase, falls das Abschachten der Tiere nicht zu einer Eindämmung der Krankheit führt, wird allenfalls mit Impfen begonnen. Deshalb sieht die EG auch heute noch vor, dass für solche Fälle – die Schweiz wird davon auch profitieren können – Impfstoffe produziert werden. Grundsätzlich ist hier die Bekämpfungsstrategie ebenfalls geändert worden.

Ich bitte Sie, dieser neuen Fassung, in der die Seuchen nicht mehr aufgezählt werden, zuzustimmen.

Angenommen – Adopté

Art. 1a (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

(Die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 1a (nouveau)

Proposition de la commission

Al. 1

Les épizooties hautement contagieuses doivent être:

- a. Eradiquées aussi rapidement que possible,
- b. Combattues, pour le reste,

Al. 2

Les autres épizooties doivent être:

- a. Eradiquées, dans la mesure
- b. Combattues de manière à limiter
- c. Surveillées, lorsqu'il importe de collecter

Seiler Bernhard, Berichterstatter: Hier werden diese beiden Gruppen («hochansteckende Seuchen» und «andere Seuchen») und vor allem die Ziele der Seuchenbekämpfung aufgezählt.

Angenommen – Adopté

Art. 9

Antrag der Kommission

.... angezeigt erscheinen, um das Auftreten und die Ausdehnung

Art. 9

Proposition de la commission

.... propres à empêcher l'apparition et la propagation d'une épizootie.

Seiler Bernhard, Berichterstatter: Bei Artikel 9 haben wir noch eingefügt, dass es notwendig sei, bereits «das Auftreten» einer Seuche zu verhindern, d. h., vorzusehen und zu beobachten und nicht erst die Ausdehnung zu bekämpfen.

Angenommen – Adopté

Art. 9a (neu), 10 Randtitel, Abs. 1 Ziff. 7, 10, 11, Abs. 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 9a (nouveau), 10 note marginale, al. 1 ch. 7, 10, 11, al. 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 13 Abs. 3 (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 13 al. 3 (nouveau)

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Seiler Bernhard, Berichterstatter: Absatz 3 ist neu. Diese Regelung schreibt uns das EWR-Recht vor. Dank der Viehversicherung, die bei uns – von Ausnahmen abgesehen – praktisch obligatorisch ist, werden in der Schweiz die Tierbestände schon heute zum Teil jährlich, zum Teil sogar halbjährlich erfasst. Das bringt für die Landwirte und für die Administration keinen zusätzlichen Aufwand.

Angenommen – Adopté

Art. 31 Randtitel Abs. 1, 3 (neu)

Antrag der Kommission

Randtitel, Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 3

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Minderheit

(Onken, Danioth, Morniroli, Simmen)

Streichen

Art. 31 note marginale, al. 1, 3 (nouveau)

Proposition de la commission

Note marginale, al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 3

Majorité

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Minorité

(Onken, Danioth, Morniroli, Simmen)

Biffer

Seiler Bernhard, Berichterstatter: Ich spreche zu Artikel 31 Absatz 1 und Absatz 3. Als Gesetzgeber haben wir hier tatsächlich die Möglichkeit, dem Bund oder den Kantonen die Kosten für die Seuchenbekämpfung zu übertragen. Die Kommissionsmehrheit ist der Meinung, dass Bund und Kantone die Kosten zu teilen hätten. Insbesondere hätte der Bund aber die Entschädigungen für Tierverluste im Zusammenhang mit den hochansteckenden Seuchen zu übernehmen.

Die Mehrheit begründet ihren Antrag wie folgt:

1. Die EG-Richtlinie schreibt vor, dass der Staat eine Entschädigung leisten muss, lässt aber offen, welche staatliche Institution dafür zuständig ist. Im übrigen leistet die EG heute schon Beiträge in den Ländern, die durch hochansteckende Seuchen Schäden erleiden.

2. Bisher mussten nach schweizerischem Recht Tierbestände mit hochansteckenden Seuchen, zum Beispiel Maul- und Klauenseuche, nicht unbedingt abgetan werden. Sie konnten durchgeseucht werden, wobei dann der materielle Schaden für die Versicherungen und die Öffentlichkeit viel geringer ausfiel, nicht aber für den betroffenen Viehhalter.

Mit dem Beitritt zum EWR hat der Bund möglichst rasch die Ausrottung kranker Bestände anzuordnen. Ein starker Seuchenzug kann aber ohne weiteres einen Verlust von einer Million Franken und mehr ausmachen. Das könnten die meisten kantonalen Versicherungskassen bestimmt nicht verkraften. Unsere kleinen viehrefreien Kantone wären ebenfalls überfordert und müssten als Folge beim Bund um finanzielle Hilfe bitten. Ich zitiere ein Beispiel aus Italien: Ein Maul- und Klauenseuche-Feldzug hat dort 1989 mehr als 100 Millionen Franken gekostet. Die EG hat einen Teil daran bezahlt. Mit solchen Ausnahmefällen dürften wir in der Schweiz sicher nie rechnen; aber ich erwähne dies als Beispiel, dass nach oben keine Begrenzung besteht, wenn grosse Seuchen auftreten.

3. Es ist sehr wohl denkbar, dass eine Seuche an einer Kantongrenze ausbricht, das heisst, dass zwei, ja sogar drei Kantone von der Massnahme der Ausrottung betroffen werden. Auch in diesem Fall ist es von Vorteil, wenn zur gleichen Zeit und mit der gleichen Konsequenz vorgegangen werden kann. Die Durchsetzung wird bestimmt erleichtert, wenn von einer Stelle aus, das heisst vom Bund aus, alle Massnahmen inklusive die Entschädigungen für die zu schlachtenden Tiere geregelt werden können. Denn nur ein zielgerichtetes, sofortiges Handeln wird eine Seuchenausdehnung verhindern können. Deshalb ist die Mehrheit der Kommission der Meinung, wir müssten im Artikel 31 auch dem Absatz 3 zustimmen und ihn nicht streichen, wie es die Minderheit verlangt.

Onken, Sprecher der Minderheit: Ich bitte Sie, Absatz 3 von Artikel 31 zu streichen – obwohl ich nicht nur Verständnis, sondern sogar Sympathie für die Ueberlegungen der Mehrheit habe. Aber aus Gründen der Eurolex-Konsequenz – eine selbstauferlegte Konsequenz, an die wir uns bisher strikte gehalten haben – muss Absatz 3 gestrichen werden. Warum?

Tierverluste bei hochansteckenden Seuchen müssen entschädigt werden, das ist ganz unbestritten. Das steht auch in der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft. Bis anhin waren dafür die Kantone zuständig. Sie haben solche Ausfälle beglichen. Jetzt soll diese Pflicht unversehens auf den Bund verlagert werden. Aber dafür gibt es keine Notwendigkeit, die sich irgendwie aus dem Gemeinschaftsrecht ableiten liesse. Die vorgesehene Umdisposition ist eine rein innerschweizerische Massnahme. Es gibt keinen zwingenden Grund, von der bisherigen Zuständigkeit abzuweichen; diese ist absolut EG-konform. Sie muss also nicht geändert werden, und es ist ja die erklärte Eurolex-Philosophie, an die wir uns bisher gehalten haben, dass man bei dieser Gelegenheit in unseren Gesetzen nur das Notwendige, nur das wirklich Unabänderliche, anpasst.

Gewiss mag es angezeigt sein, in Zukunft den Bund als Kostenträger vorzusehen. Es ist mir klar, dass gerade in unserem Rat, im Rat der Stände, eine solche Verlagerung von den Kantonen auf den Bund noch so leicht und noch so freudige Gefolgschaft finden könnte; aber auch wir sollten jetzt bei der Stange bleiben, hier, wo es für einmal um unsere Interessen geht, und uns nicht in Versuchung führen lassen, über das Eu-

rolex-Programm hinauszugehen und beiläufig noch eine Um-disposition vorzunehmen, die so nicht statthaft ist. Ich glaube, dieses Konsequenzbleiben wird uns durch zwei Dinge erleichtert:

1. Das Tierseuchengesetz ist bereits in Revision. Es ist eine Totalrevision vorgesehen, und es wird nicht lange dauern, bis uns diese Gesetzesnovelle unterbreitet werden kann. Das ist dann der Anlass, das ist das ordentliche Verfahren, in dem eine solche Aenderung vorgenommen werden sollte.

2. In den letzten zehn Jahren ist bei hochansteckenden Seuchen nicht ein einziger Schadenfall bekanntgeworden. Die Kantone haben also in den letzten zehn Jahren überhaupt keine Beiträge entrichten müssen. Es ist also nicht so, dass die Kantone hier irgendwie übermässig belastet würden. Wir können durchaus annehmen und hoffen, dass dieser Zustand so bleibt und dass die Kantone während dieser Uebergangsfrist bis zur Totalrevision keineswegs zu stark belastet würden. Aber selbst wenn es so wäre, möchte ich Sie bitten, hier Konsequenz zu bleiben und bei der von Ihnen selbst eingeschlagenen, selbstgewählten folgerichtigen Linie zu bleiben, die eben davon absieht, irgend etwas in diese Eurolex-Anpassungen aufzunehmen, das sich nicht zwingend aus dem Gemeinschaftsrecht ableitet.

Aus diesen Konsequenzgründen bittet Sie die Minderheit, den Absatz 3 in Artikel 31 zu streichen.

M. Martin Jacques: Je vous demande de rejeter la proposition de M. Onken pour les quelques motifs suivants: en reprenant le texte du message, on comprend les raisons pour lesquelles le Conseil fédéral a présenté la proposition de décharger les cantons de ces frais.

Ensuite, je fais remarquer à M. Onken que la stricte manière de ne pas aller au-delà des dispositions européennes a changé depuis hier. Cet argument n'a plus la même valeur. En outre, actuellement, nous traitons les problèmes d'épizootie de façon supracantonale et suprarégionale. Dès lors, les cantons ne prendront pas les dispositions nécessaires s'ils doivent payer pour intervenir sur leur territoire en faveur d'une entité plus grande qu'est la région. Comme cette dernière n'est pas encore déterminée – et on imagine qu'il y aura vraisemblablement, concernant le bétail, des régions non pas seulement supracantonales mais supranationales – on voit mal comment nous pourrions rémunérer les cantons pour des opérations qui auraient lieu en France où nous ne serions pas directement impliqués.

C'est la raison pour laquelle la proposition du Conseil fédéral et de la majorité de la commission va dans le bon sens. Je vous invite donc à la soutenir.

Gemperli: Ich möchte Sie bitten, dem Antrag der Kommissionenmehrheit zuzustimmen. Ich darf vielleicht zuerst die Vorbemerkung machen, dass es hier nicht die Kantone gewesen sind, die eine zusätzliche Belastung des Bundes verlangt haben, sondern dass das – wie Sie sehen – ein Vorschlag des Bundesrates ist. Deshalb dürfte er schon unter diesem Gesichtspunkt völlig unverdächtig sein.

Der Herr Kommissionspräsident hat die wesentlichen Gründe, die die Kommissionenmehrheit dazu geführt haben, dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen, sehr zutreffend dargelegt. Herr Onken bestreitet an sich diese Gründe nicht. Er akzeptiert sie. Er macht sogar geltend, dass sie bei der Gesetzesrevision allenfalls als gute Trümpfe ins Spiel gebracht werden könnten. Ich muss aber sagen: Wenn etwas einmal festgeschrieben ist in dem Sinne, dass die Kantone belastet sind, ist es schwierig, das Spiel nachher noch rückgängig zu machen. Herr Onken verschreibt uns unter dem Gesichtspunkt Eurolex ein Konsequenztraining. Er ist der Meinung, dass man hier genau gleich konsequent sein soll wie in andern Fällen. In der Tat lässt sich nicht bestreiten, dass die Kantone bisher voll für die Schäden bei Tierseuchen aufgekommen sind, häufig natürlich in Zusammenarbeit mit ihren Gemeinden, die einen Teil der Auslagen tragen müssen. Nach aussen haben aber die Kantone diese Schäden reguliert.

Warum jetzt diese Abweichung im Zusammenhang mit der Eurolex, und warum ist diese Regelung auch bei konsequenter

Anwendung der Grundsätze verträglich, die Herr Kollega Onken angeführt hat? Dem Konzept der Seuchenbekämpfung liegt eben nach der Eurolex eine ganz andere Philosophie zugrunde. Der Kommissionspräsident hat auch darauf hingewiesen; ich kann es deshalb nur ganz kurz noch einmal erwähnen.

Im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft und im Rahmen dieses erweiterten Wirtschaftsraumes sollen bei der Bekämpfung von Seuchen nicht mehr präventive Massnahmen im Vordergrund stehen: Man impft die Tiere nicht mehr, man kontrolliert sie nur noch. Das kann natürlich zur Folge haben, dass Seuchen, die auftreten, entsprechend grössere Auswirkungen haben. Die Seuche kann erst einmal greifen, und erst dann werden entsprechende Massnahmen präventiver Art, wie Impfungen, angewendet. Und damit ist der Schaden, der daraus entstehen kann, entsprechend grösser. Damit ändert sich im wesentlichen die Grundlage der bisherigen Berechnung. Das Schadenpotential wird durch die neue Regelung grösser, und das rechtfertigt nach Meinung der Kommissionenmehrheit – auch bei strikter Beachtung der Grundsätze, die wir uns im Rahmen der Eurolex selber auferlegt haben – eine neue Aufteilung, das heisst, dass wir die hochkontagiösen Krankheiten dem Bund zuweisen und für die anderen Seuchen die Entschädigungspflicht der Kantone bestehen lassen. Ich bitte Sie daher, dem Antrag der Kommissionenmehrheit zuzustimmen. Er ist kein Sündenfall.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: Dans quelques semaines, dans cette même salle, lorsque retentiront les échos héroïques de la préparation du budget fédéral pour l'an de grâce 1993, sans doute se trouveront-ils beaucoup parmi vous – en tout cas le représentant du Conseil fédéral – à être d'accord avec M. Onken et à se réjouir de pouvoir éviter d'engager la finance fédérale déjà si précaire.

En l'occurrence, cependant, je précise à la minorité que le Conseil fédéral a appliqué, ici aussi avec rigueur, la philosophie qui empreint tout le paquet Eurolex, à savoir: ne comprendre dans ce paquet que des mesures strictement nécessaires à une application correcte, et non pas zélée, des dispositions communautaires jugées pertinentes dans l'Espace économique européen. Or, reconnaître comme nécessaires ces mesures comprend non seulement, dans certains cas comme celui-là, le fait que formellement notre droit soit adapté au droit communautaire pertinent, mais aussi que nous puissions garantir l'efficacité de l'exécution de ces mesures dans certaines limites – les garanties ne pouvant jamais être absolues – et que nous soyons à même d'appliquer correctement et au bon moment les dispositions que nous aurons reconnues.

Là, Monsieur Onken, Madame et Messieurs les membres de la minorité, donner un appui de feu aux cantons peut être nécessaire dans la mesure où il peut s'agir d'épizooties fortes, très denses mais localisées, aux effets intracantonaux voire transfrontières, comme le relevait le député du Pays de Vaud et, à cet égard, une aide d'appui de la Confédération peut être bienvenue. Le Conseil fédéral l'avait d'ailleurs prévue dans sa version.

J'aimerais souligner que, de surcroît, il ne devrait pas s'agir de gros montants. Si, malheureusement, ils étaient concentrés sur un ou deux cantons exclusivement, que les foyers tendent malheureusement à s'y perpétuer et que l'on n'arrive pas à éradiquer ces épizooties graves, cela créerait pour ces cantons, notamment pour les petits cantons de montagne, des charges très lourdes où l'intervention solidaire et maternelle de la Confédération serait bienvenue.

C'est compte tenu de cet élément que nous pouvons, le coeur léger, voter la disposition de la majorité de la commission. Ce faisant, nous restons parfaitement fidèles à l'esprit et à la philosophie d'Eurolex.

Sachez qu'en cas d'épizootie de cet ordre, environ 10 millions de francs seraient nécessaires pour la conjurer. Au cas où l'épizootie continuerait de se propager, on n'aurait pas à engager davantage de frais parce qu'on se limiterait, à ce moment-là, à ne tuer que les animaux malades et on pratiquerait la vaccination à haute dose sur les troupeaux menacés. Dans

l'ensemble, cela devrait être possible avec des moyens de l'ordre de 10 millions de francs par an. La Confédération pourrait assumer une telle aide mais cela deviendrait problématique pour un canton financièrement faible.
Par conséquent, il faut suivre la majorité de la commission.

Randtitel, Abs. 1 – Note marginale, al. 1
Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit
Für den Antrag der Minderheit

23 Stimmen
5 Stimmen

Art. 32 Abs. 1, 1bis (neu)

Antrag der Kommission

Abs. 1

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 1bis

Der Bundesrat regelt, bei welchen andern Seuchen bestimmte Tierverluste von den Kantonen nicht entschädigt werden;

Art. 32 al. 1, 1bis (nouveau)

Proposition de la commission

Al. 1

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 1bis

Le Conseil fédéral détermine pour quelles autres épizooties certaines pertes d'animaux

Seiler Bernhard, Berichterstatter: Die Klammerbemerkung kann ohne Schaden weggelassen werden.

Angenommen – Adopté

Art. 33 Abs. 1

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 33 al. 1

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 42

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Seiler Bernhard, Berichterstatter: Der Bund kann Fachleute und Institute ausserhalb der Bundesverwaltung mit Forschung und Diagnostik betrauen. Es ist uns gesagt worden, dass der grosse Teil der Forschungsgelder schon heute an die beiden veterinärmedizinischen Abteilungen zweier unserer Universitäten geleitet wird, dort also heute schon die Hauptforschung betrieben wird und künftig beim Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe (IVI) nur zusätzliche Forschung gemacht werden soll.

Angenommen – Adopté

Art. 57, Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 57, ch. II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

Dagegen

27 Stimmen

1 Stimme

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.057-8

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex)

Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex)

Loi fédérale contre la concurrence déloyale. Modification

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBI V 1)
Message I et projet d'arrêt du 27 mai 1992 (FF V 1)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Die Richtlinie Nr. 84/450 des EG-Rates will verhindern, dass der Wettbewerb im gemeinsamen Markt durch irreführende Werbung verfälscht wird. Zu diesem Zweck legt die Richtlinie Minimalstandards fest, die sowohl die Konsumenten als auch die Gewerbetreibenden und die Allgemeinheit schützen sollen. Besonderes Gewicht legt die Richtlinie auf eine Art Beweislastumkehr für Tatsachenbehauptungen in der Werbung in zivil- und verwaltungsrechtlichen Verfahren.

Das schweizerische Bundesgesetz vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb, das UWG, geht über den Bereich der irreführenden Werbung hinaus und beschlägt die Lauterkeit des Wettbewerbs schlechthin. Es erfüllt, mit Ausnahme der Beweislastumkehr für Tatsachenbehauptungen in der Werbung, die in der Richtlinie Nr. 84/450 gestellten Minimalstandards bei weitem und geht sogar darüber hinaus. Somit ist lediglich die Anpassung einer einzigen Bestimmung des UWG nötig, nämlich diejenige der Beweislastumkehr. Die Kommission ist einstimmig auf die Vorlage eingetreten, hat ihr zugestimmt und empfiehlt Ihnen, dasselbe zu tun.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I préambule

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Art. 3 Bst. k, l, m

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 3 let. k, l, m

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Bei Artikel 3 Buchstaben k, l und m und auch bei Artikel 4 Buchstabe d handelt es sich um rein formale Anpassungen, die keinen materiellen Inhalt haben. Trotzdem ein Wort dazu: In Artikel 3 besteht eine ziemliche Konfusion. Die Konjunktionen «und», «oder» sowie die Kommas kommen mir vor wie Flöhe, die herumhüpfen und sich nirgends richtig hinsetzen wollen. Beim Buchstaben k muss es statt «den Bar- oder den Gesamtkaufpreis» «den Bar- und den Gesamtkaufpreis» heissen.

In Buchstabe l ist das «oder» zwar richtig, sitzt aber an der falschen Stelle. Es müsste heissen «eindeutig zu bezeichnen, klare Angaben über den Nettobetrag des Kredits oder die Gesamtkosten zu machen».

Im übrigen schlägt Ihnen die Kommission Aenderungen der Terminologie vor, wie sie aus der Vorlage zum Konsumkreditgesetz, das Sie heute morgen angenommen haben, hervorgehen. Es heisst nicht mehr «Kleinkredit», sondern «Konsumkredit». Man spricht von den «Gesamtkosten» und verzichtet auf die umständliche alte Formulierung. Auch das sind lediglich redaktionelle Aenderungen für eine einheitliche Terminologie.

*Angenommen gemäss modifiziertem Antrag der Kommission
Adopté selon la proposition modifiée de la commission*

Art. 4 Bst. d

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 4 let. d

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Es handelt sich hier darum, dass auf der zweiten Zeile das Wort «Kleinkreditvertrag» durch das Wort «Konsumkreditvertrag» ersetzt wird.

Angenommen – Adopté

Art. 13a (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 13a (nouveau)

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Frau **Simmen**, Berichterstatterin: Das ist nun die materielle Aenderung des Gesetzes. Artikel 13a führt neu für Tatsachenbehauptungen in der Werbung die Beweislastumkehr ein, wobei der Wortlaut jenem von Artikel 6 der Richtlinie Nr. 84/450 entspricht. Danach kann der Richter vom Werbenden verlangen, dass dieser die Richtigkeit von in der Werbung enthaltenen Tatsachenbehauptungen beweist. Das hat zur Folge, dass für den ganzen Bereich der irreführenden Werbung zivilprozessual von der klassischen Beweislastverteilung nach Artikel 8 ZGB abgewichen werden kann. Die generelle Beweislastumkehr wird allerdings durch eine Angemessenheitsklausel revidiert. Es heisst in Artikel 13a Absatz 1 UWG: «... wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Werbenden angemessen erscheint.» Der Richter hat dies zu beurteilen.

Aus Absatz 1 geht ebenfalls hervor, dass die Beweislastumkehr auf Tatsachenbehauptungen in der Werbung beschränkt ist und sich nicht generell auf alle Unlauterkeitstatbestände bezieht. Ferner ist es lediglich eine zivilprozessuale Angelegenheit; strafprozessrechtliche Bestimmungen würden der Unschuldsvermutung nach EMRK widersprechen. Sie sind in der Richtlinie nicht vorgesehen.

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

24 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.057-19

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex)

Bundesgesetz über die Information der Konsumentinnen und Konsumenten. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex)

Loi fédérale sur l'information des consommatrices et consommateurs. Modification

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBl V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

M. **Cottier**, rapporteur: La loi fédérale sur l'information des consommatrices et des consommateurs date du 5 octobre 1990 seulement. Lors de son adoption, nous l'avions déjà imprégnée d'un esprit cosmopolite et européen. En effet, le principe de non-discrimination est déjà inscrit dans cette loi. En outre, elle prévoit que les normes internationales doivent également être prises en compte. Par ces mesures, le législateur suisse a voulu supprimer toute barrière non tarifaire qui pourrait constituer une entrave aux échanges commerciaux. L'adaptation du droit suisse à l'acquis communautaire ne concerne que la directive 71/307 qui règle les dénominations textiles. En effet, la loi donne au Conseil fédéral la compétence d'édicter par voie d'ordonnance des dispositions dans la mesure où la directive 71/307 l'exige. La commission a changé la version du Conseil fédéral parce que le contenu allait au-delà de la règle du strict minimum que le Parlement s'est fixée comme ligne de conduite de la discussion Eurolex. L'application de cette directive ne changera pratiquement rien. Sur une base conventionnelle, dont les partenaires sont les organisations des consommatrices et des consommateurs d'une part et les associations économiques d'autre part, les industries suisses du textile dans leur majorité appliquent déjà ces prescriptions européennes.

C'est ainsi qu'à l'unanimité la commission vous propose d'approuver la modification de la loi sur l'information des consommatrices et des consommateurs.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Titel und Ingress, Ziff. I Ingress

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I préambule*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 4 Abs. 2 (neu)***Antrag der Kommission*

Er erlässt Deklarationsvorschriften, soweit die Richtlinie 71/307/EWG des Rates vom 26. Juli 1971 es verlangt.

Art. 4 al. 2 (nouveau)*Proposition de la commission*

Il édicte des dispositions concernant la déclaration dans la mesure où la directive no 71/307/CEE du Conseil du 26 juillet 1971 l'exige.

*Angenommen – Adopté***Ziff. II***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

28 Stimmen
(Einstimmigkeit)*An den Nationalrat – Au Conseil national*

92.057-41

**EW. Anpassung des Bundesrechts
(Eurolex)****Arbeitsgesetz. Aenderung****EEE. Adaptation du droit fédéral
(Eurolex)****Loi sur le travail. Modification**Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBI V 520)
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)*Antrag der Kommission*

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Piller, Berichterstatter: Mit dem Abkommen über den EWR wird die Schweiz auch im Bereich Gesundheitsvorsorge und Arbeitssicherheit den Acquis communautaire übernehmen. Der Acquis enthält 16 Richtlinien, die bei uns ihr Gegenstück in der Gesetzgebung über die Gesundheitsvorsorge (Arbeitsgesetz) und die Arbeitssicherheit (Unfallversicherungsgesetz) haben. Heute geht es um die Anpassung des Arbeitsgesetzes. Der Geltungsbereich unseres Gesetzes ist weniger umfassend als jener der EG-Richtlinien, deshalb bedarf es einer Ausdehnung dieses Geltungsbereiches.

Folgende EG-Richtlinien erfordern die Anpassung: die Richtlinie Nr. 89/391 über die Durchführung von Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit; die Richtlinie Nr. 89/654 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz in Arbeitsstätten; die Richtlinie Nr. 89/656 über Mindestvorschrif-

ten für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit und die Richtlinie Nr. 90/270 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten.

Auf den ersten Blick scheint unser geltendes Arbeitsgesetz einen relativ weiten Geltungsbereich zu haben. In den Artikeln 2 bis 4 stehen eine ganze Anzahl von Ausnahmen im betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich. Die Gründe für die Ausnahmen sind verschieden. Zum einen sind sie politischer Natur: Der Gesetzgeber wollte es den Gemeinwesen wie Bundesverwaltung, Kantonen und Gemeinden überlassen, die Arbeitsbedingungen für ihre Bediensteten zu regeln. Dann gibt es Gründe juristischer Natur: die Regelung durch internationale Abkommen, wie etwa für das fliegende Personal der vorwiegend im internationalen Luftverkehr tätigen Betriebe oder die Arbeitnehmer der Rheinschifffahrt oder Personen mit Diplomatenstatus. Gründe praktischer Natur für Ausnahmen sind: Berufe der Landwirtschaft und der Fischerei, die vom Wetter abhängig sind oder spezielle Rahmenbedingungen aufweisen, wie zum Beispiel die Personen des geistlichen Standes. Diese Bestimmungen haben zur Folge, dass die ausgenommenen Betriebe und Personen bis heute nicht an die Vorschriften über die Arbeitszeit und die Gesundheitsvorsorge gebunden gewesen sind. Wir müssen gewisse Korrekturen anbringen, um dem Gemeinschaftsrecht zu genügen. Ich betone hier ausdrücklich: Das Gemeinschaftsrecht kennt bis anhin keine Regelung über die Arbeitszeit, deshalb beschränkt sich die vorliegende Revision allein auf die Ausdehnung des Geltungsbereiches für die Bestimmungen über Gesundheitsvorsorge. Ich darf Ihnen sagen, dass wir auch bei dieser Revision gewisse Ausnahmen vorgesehen haben. Insbesondere haben wir auch weiterhin die Landwirtschaft ausgeklammert. Ihre Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig, einzutreten und den Abänderungen zuzustimmen. Sie haben einen Abänderungsantrag der Kommission ausgeteilt erhalten. Ich werde zu Artikel 3a noch kurz sprechen.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen**Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière**Detailberatung – Discussion par articles***Titel und Ingress, Ziff. I Ingress, Art. 2 Abs. 1 Einleitung***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I préambule, art. 2 al. 1 introduction*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 3 Einleitung, Bst. e***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

(Die Aenderung betrifft nur den französischen Text)

Art. 3 introduction, let. e*Proposition de la commission**Introduction*

La loi ne s'applique pas non plus, sous réserve de l'article 3a: Let. e

Aux médecins-assistants, aux enseignants des écoles privées, ni aux enseignants, assistants sociaux, éducateurs et surveillants occupés dans des établissements;

*Angenommen – Adopté***Art. 3a (neu)***Antrag der Kommission*

Die Vorschriften des Gesetzes über die Gesundheitsvorsorge sind jedoch auch anwendbar:

....

Art. 3a (nouveau)*Proposition de la commission*

Les prescriptions de la loi relatives à l'hygiène s'appliquent en revanche aussi:

....

Piller, Berichterstatter: Die Aenderung ist nur redaktionell. Wir möchten das Wort «auch» zur Verdeutlichung einfügen: «... sind jedoch auch anwendbar:»

Jetzt noch eine Bemerkung, die ich hier vielleicht noch anbringen darf; sie wurde in der Kommission auch schon angeführt. Wie ist es beispielsweise mit den geistlichen Berufen, beispielsweise Ordensschwwestern, die – es gibt sie noch – in Spitälern tätig sind? Hier ist es ganz klar, dass solche Ordensleute, wenn sie in Spitälern arbeiten, in diese Vorschriften einbezogen werden. Dieser Schutz gilt also auch für diese Personen.

Angenommen – Adopté

Ziff. II*Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Ch. II*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

23 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.057-42

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex)**Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih. Aenderung****EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex)****Loi fédérale sur le service de l'emploi et la location de services. Modification**

Botschaft II und Beschlussentwurf vom 15. Juni 1992 (BBIV 520)
Message II et projet d'arrêté du 15 juin 1992 (FF V 506)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Schüle, Berichterstatter: Die vorgesehenen Aenderungen des Arbeitsvermittlungsgesetzes, das ja erst ein gutes Jahr in Kraft ist, sind zwingend. Die darin geregelte Arbeitsvermittlung und der Personalverleih sind Dienstleistungen im Sinne von Artikel 37 des EWR-Abkommens. Für sie gilt damit also der *Acquis communautaire*. Seine relevanten Bestimmungen sind im Ingress des Gesetzentwurfs umschrieben. Auch das Arbeitsvermittlungsgesetz muss den Prinzipien des freien Dienstleistungsverkehrs genügen. Beschränkungen sind nur noch unter zwei Voraussetzungen möglich:

1. Sie müssen durch das Allgemeininteresse gerechtfertigt sein. Ein solches Allgemeininteresse ist sicher der Arbeitnehmerschutz.

2. Sie müssen für sämtliche in- und ausländischen Personen und Unternehmungen in gleicher Weise verbindlich sein.

Nach geltendem Recht ist ein ausländischer Vermittler von Arbeitskräften in unserem Land nicht zugelassen, wenn er dies gegen Entgelt tut. Er muss mit einer zugelassenen Inlandagentur zusammenarbeiten oder eben eine schweizerische Niederlassung gründen. Ein Personalverleih vom Ausland in die Schweiz ist aus Arbeitsmarktgründen nicht zulässig. Diese Regelungen widersprechen dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung. Sie sind also zu revidieren, obwohl es in der EG kein einheitliches Recht für die Arbeitskräftevermittlung und den Personalverleih gibt und auch in absehbarer Zeit nicht geben wird.

In der Arbeitsvermittlung kennen nämlich die meisten EG-Länder heute ein staatliches Monopol. Grossbritannien und Dänemark kennen die private Vermittlung; in Griechenland wäre sie zumindest theoretisch verboten. Verboten ist in Griechenland, Italien und Spanien auch der Personalverleih. In anderen Ländern ist er bewilligungspflichtig, meist aber an gewisse Voraussetzungen gebunden.

Wegen dieser höchst unterschiedlichen Regelungen stellt sich für uns vordringlich das Problem der Reziprozität; dieses Problem hat unsere Kommission, die Kommission für Wirtschaft und Abgaben, in ganz besonderem Masse beschäftigt. Der Bundesrat wollte nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung in- und ausländische Vermittler gleichstellen, obwohl den schweizerischen Vermittlern der Zugang zu den ausländischen Märkten in vielen Fällen weiter verwehrt bleiben würde. Die Kommission war indessen der Meinung, dass Gegenrecht erreicht werden muss. Das Prinzip des freien Dienstleistungsverkehrs bedeutet, dass gleich lange Spiesse für alle in allen Ländern gewährleistet sein müssen.

Ein neueres Urteil des Europäischen Gerichtshofes zum deutschen Vermittlungsmonopol hat in der EG-Kommission eine grosse Diskussion über die Frage ausgelöst, ob Dienstleistungsfreiheit nicht auch freien Marktzutritt für ausländische Dienstleistungserbringer zu bedeuten habe. Der Europäische Gerichtshof hat jedenfalls das deutsche Vermittlungsmonopol aus wettbewerbsrechtlichen Gründen für unzulässig erklärt. Auch die Internationale Arbeitsorganisation will in dieser Frage über die Bücher gehen und ihr Uebereinkommen Nr. 96 ändern, die von der Schweiz nicht unterzeichnet und von Deutschland nun gekündigt worden ist.

Departement und Biga haben in einem aufschlussreichen Zusatzbericht für die Kommission bestätigt, dass eine Reziprozitätsklausel bei entsprechender Auslegung des erwähnten Urteils des Europäischen Gerichtshofes möglich ist.

Die Kommission hat darum in Artikel 2ter über die Auslandsvermittlung und in Artikel 12ter über den Auslands(personal)verleih eine solche Gegenrechtsbestimmung mit 10 zu 0 Stimmen aufgenommen. Vermittlern mit Sitz in einem anderen EWR-Staat würde eine Bewilligung also nur erteilt, wenn dieser Staat schweizerischen Vermittlern das gleiche Recht zugestände. Das ist der konkrete Inhalt dieser Aenderung, die die Kommission beschlossen hat und Ihnen vorschlägt.

Ein zweiter Problemkreis, der neben der Reziprozität die Kommission beschäftigt hat, war die Frage eines allfälligen Sozial- oder Lohndumpings durch den Einsatz von ausländischen Leiharbeitnehmern in der Schweiz. Erst bei einer Einsatzdauer von drei Monaten unterstehen sie ja dem schweizerischen Arbeitsvertragsrecht.

In einem Motionsentwurf wurde eine einfache Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen zur Diskussion gestellt. Notabene, es gibt heute in unserem Land 8 nationale und 6 kantonale Gesamtarbeitsverträge, die 42 000 Arbeitgeber und 352 000 Arbeitnehmer erfassen.

Das Biga hat im schon erwähnten Zusatzbericht auch zu diesem Problemkreis des Sozialdumpings Stellung genommen. Dabei wurden verschiedene Möglichkeiten von Ansätzen für kompensatorische Massnahmen aufgezeigt, im Rahmen des Arbeitsvertragsrechts und durch eine Revision des Obligationenrechts im Bereich des Normalarbeitsvertrages nach Artikel 359ff.

Die Kommission kam aber zum Schluss, dass dieses Problem ausserhalb von Eurolex, aber dennoch sehr rasch, im ordentli-

chen Gesetzgebungsverfahren anzugehen wäre. Bis im nächsten Herbst sollen Lösungsvorschläge vorliegen, hat uns das Biga in Aussicht gestellt. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben wird an einer nächsten Sitzung dieses Thema weiterberaten.

Das wären meine Feststellungen aus der Kommissionsarbeit. Die Kommission empfiehlt einstimmig Eintreten auf die Vorlage und die Aufnahme der erwähnten Reziprozitätsklauseln in Artikel 2ter über die Auslandsvermittlung und Artikel 12ter über den Ausland(personal)verleih (die Kommissionsanträge habe ich schon begründet). Im übrigen empfiehlt die Kommission für Wirtschaft und Abgaben Zustimmung zu den Anträgen des Bundesrates.

Piller: Ich bin Herrn Schüle sehr dankbar, dass er das heikle Problem des Sozialdumpings hier erwähnt hat. In der Tat steckt in diesem Gesetz sehr viel sozialer und politischer Sprengstoff, und es ist sicher auch ein Gesetz, das bei der EWR-Abstimmung zu grossen Diskussionen führen wird. Dies insbesondere, weil wir mit der Liberalisierung, dem freien Personenverkehr, den wir beschlossen haben, und mit der Aufhebung der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer doch sehr viele Schleusen geöffnet haben. Wir müssen flankierende Massnahmen ergreifen.

Ich möchte hier an einem Beispiel zeigen, was da passieren könnte: Nach einer Realisierung des Gesetzentwurfes könnte beispielsweise die französische Filiale einer schweizerischen Personalverleihfirma einem in der Schweiz domizilierten Reinigungsunternehmen nach zwei Jahren Uebergangsfrist systematisch französische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zur Verfügung stellen, welche mit Temporärarbeitsverträgen mit französischen oder gar portugiesischen Löhnen, ebensolchen Anstellungsbedingungen und Sozialversicherungen in der Schweiz arbeiten würden. Nach der 5jährigen Uebergangsfrist wäre dies auch mit Portugiesen möglich, die dann in der Schweiz beispielsweise in Baracken leben könnten.

Welche Probleme das geben würde, können Sie sich sicher vorstellen. Ich möchte daran erinnern, dass die heute geltende Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer, die ja dann aufgehoben wird, bei den Anstellungsbedingungen in Artikel 9 Absätze 1 und 2 ganz klar festlegt:

«Bewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn der Arbeitgeber dem Ausländer dieselben orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen bietet wie den Schweizern und der Ausländer angemessen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Krankheit gesichert ist.» (Abs. 1)

«Die orts- und berufsüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen bestimmen sich nach den gesetzlichen Vorschriften, den Lohn- und Arbeitsbedingungen für die gleiche Arbeit im selben Betrieb und in derselben Branche sowie den Gesamt- und Normalarbeitsverträgen. Die Ergebnisse der jährlichen Lohn- und Gehaltserhebungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Biga) sind mitzuberücksichtigen.» (Abs. 2) Das sind die heutigen Bestimmungen, die für eine Arbeitsbewilligung für einen ausländischen Arbeitnehmer in der Schweiz Gültigkeit haben. Diese fallen künftig weg. Das heisst, es wird hier eine Schleuse geöffnet, die gewaltige Folgen haben kann. Deshalb haben wir relativ spät der Kommission diese Motion eingereicht, die Herr Schüle erwähnt hat – wir werden sie hoffentlich in der nächsten Sitzung diskutieren – und in welcher wir verlangen, dass die Schwellen, die heute zur Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen gesetzt sind, drastisch heruntersetzt werden.

Sie haben in der letzten Zeit in der Presse lesen können, dass auch alt Bundesrat Tschudi in dieser Richtung aktiv wurde, weil ihm der soziale Arbeitsfriede sehr am Herzen liegt – wie uns allen. Wir sollten noch in der Septembersession diese flankierenden Massnahmen beschliessen. Wie sie aussehen werden, das können wir dann in der Septembersession diskutieren. Aber ich möchte Sie einladen, schon jetzt diesem Problemkreis Ihre volle Aufmerksamkeit zu schenken. Es ist wirklich ein grosses Problem, und wenn wir nicht ein Korrektiv anbringen, dann können Sie sicher sein, dass gerade unsere Arbeitnehmer dem EWR-Vertrag weit kritischer gegenüberste-

hen werden, als sie es heute tun. Und das, glaube ich, wäre nicht unbedingt von gutem.

Ich war sehr positiv überrascht und dankbar, dass diese Motion in der Kommission als Diskussionsanregung positiv aufgenommen worden ist. Wir erwarten jetzt Vorschläge des Biga, und ich hoffe, dass wir vor der Schlussabstimmung über dieses Gesetzes auch die flankierenden Massnahmen kennen, damit wir unsere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wirklich beruhigen können. Denn es könnte sehr viel Schaden angerichtet werden, wenn wir da nicht flankierende Massnahmen ergreifen würden.

M. Delamuraz, conseiller fédéral: Les questions abordées par M. Schüle et par M. le vice-président sont des questions à signification politique. Vous avez sans doute vu avec quelle sensibilité et parfois quelle émotion, dans l'opinion publique, dans les débats du Conseil national du début de la semaine, les problèmes du dumping social et du dumping des salaires, qui sont liés à l'adoption de l'Espace économique européen, peuvent interpellier, d'une manière très concrète, très directe, nos concitoyens. Cela est tout à fait légitime.

J'ai dit en toutes circonstances que l'Espace économique européen n'était pas en soi une pommade miracle qui n'allait apporter que des bienfaits automatiques à notre pays et que nous pouvions très tranquillement nous reposer dans le confort d'une nouvelle disposition internationale qui nous garantirait la prospérité jusqu'à la fin des siècles. Et j'ai dit en particulier que le cadre nouveau que nous mettons en place n'aurait toute sa signification que si nous sommes actifs et que nous savons en profiter. Par conséquent, il était sinon impossible, en tout cas très difficile, de donner des garanties de toutes sortes par la voie légale que rien ne serait péjoré dans la situation de demain. Cela doit être d'abord le fait de notre volonté et de notre savoir-faire.

Il n'empêche que deux problèmes doivent être l'objet de notre attention. C'est dans l'application de cet Espace économique européen, tout d'abord, des problèmes particuliers, liés à des sorts parfois fragiles – je pense aussi à des situations plus exposées que d'autres qui sont en général, notamment pour la libre circulation des personnes, le sort des zones frontalières dans notre pays – où il était légitime, en dehors du paquet Eurolex lui-même, d'envisager des mesures d'accompagnement qui permettent, en tout bien tout honneur, d'accompagner précisément la mise en place des nouvelles structures et d'éviter à ces régions ou à ces cas très exposés un traitement trop brutal. C'est l'objet de nos préoccupations au titre des mesures d'accompagnement.

Deuxième chose, alors que la réciprocité, dans toutes les dispositions que nous avons devant les yeux dans le grand paquet Eurolex, devait être assurée de manière globale et sans restrictions par l'ensemble des pays de l'Espace économique européen, je dois dire que, sous la forme où nous présentons l'application suisse de ce droit en matière de service d'emploi et de location de services, des doutes légitimes subsistent quant à cette réciprocité. La manière dont on a réglé le problème dans le cadre de la commission, à la suite de la discussion intéressante qui est intervenue, à savoir intercaler l'article 2ter, alinéa 5, s'agissant du placement transfrontalier dans la loi fédérale et l'article 12ter, alinéa 4, s'agissant de la location de services transfrontalière, me paraît précisément assurer les meilleures garanties. Sur cette base-là, il sera possible de déclarer cette disposition du paquet Eurolex très complète, de construire alors ensuite d'autres démarches et de discuter ultérieurement, par exemple de la motion de M. le vice-président. Pour la contribution que la commission a apportée à la mise en place de ces projets d'articles 2ter, alinéa 5, et 12ter, alinéa 4, je vous suis reconnaissant, mesdames et messieurs les membres de la commission.

Le Conseil fédéral étant d'accord, j'invite le Conseil des Etats à suivre sa commission.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

*Detailberatung – Discussion par articles***Titel und Ingress; Ziff. I Ingress; Art. 2 Abs. 1, 3, 4; Art. 2bis (neu)***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule; ch. I préambule; art. 2 al. 1, 3, 4; art. 2bis (nouveau)*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 2ter***Antrag der Kommission**Abs. 1–4*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 5 (neu)

Vermittler mit Sitz in einem anderen EWR-Staat erhalten eine Bewilligung nur, wenn dieser EWR-Staat Vermittlern mit Sitz in der Schweiz das gleiche Recht gewährt.

Art. 2ter*Proposition de la commission**Al. 1–4*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 5 (nouveau)

Les placeurs ayant leur siège dans un autre Etat de l'EEE n'obtiennent une autorisation que si cet Etat accorde le même droit aux placeurs ayant leur siège en Suisse.

*Angenommen – Adopté***Art. 3 Abs. 1, 2, 3bis (neu), 4; Art. 4 Abs. 1, 1bis (neu), 2; Art. 7 Abs. 2; Art. 12 Abs. 1, 2; Art. 12bis (neu)***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 3 al. 1, 2, 3bis (nouveau), 4; art. 4 al. 1, 1bis (nouveau), 2; art. 7 al. 2; art. 12 al. 1, 2; art. 12bis (nouveau)*Proposition de la commission*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté***Art. 12ter (neu)***Antrag der Kommission**Abs. 1–3*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Abs. 4 (neu)

Verleiher mit Sitz in einem anderen EWR-Staat erhalten eine Bewilligung nur, wenn dieser EWR-Staat Verleiher mit Sitz in der Schweiz das gleiche Recht gewährt.

Art. 12ter (nouveau)*Proposition de la commission**Al. 1–3*

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Al. 4 (nouveau)

Les bailleurs de services ayant leur siège dans un autre Etat de l'EEE n'obtiennent une autorisation que si cet Etat accorde le même droit aux bailleurs de services ayant leur siège en Suisse.

*Angenommen – Adopté***Art. 13 Abs. 1, 2, 3, 3bis (neu); Art. 15 Abs. 1, 1bis (neu), 2; Art. 18 Abs. 2; Art. 19 Abs. 2 Bst. a; Art. 25 Abs. 1; Art. 26 Abs. 1; Art. 31 Abs. 3; Ziff. II***Antrag der Kommission*

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Art. 13 al. 1, 2, 3, 3bis (nouveau); art. 15 al. 1, 1bis (nouveau), 2; art. 18 al. 2; art. 19 al. 2 let. a; art. 25 al. 1; art. 26 al. 1; art. 31 al. 3; ch. II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

*Angenommen – Adopté**Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble*

Für Annahme des Entwurfes

24 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.057-11

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex)**Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten. Aenderung****EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex)****Loi fédérale sur l'importation et l'exportation de produits agricoles transformés. Modification**

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBI V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Rüesch, Berichterstatter: Es geht bei dieser Vorlage um eine Revision des sogenannten «Schoggigesetzes» aus dem Jahre 1974. Dieses Gesetz hat den Zweck, das Rohstoffhandicap der schweizerischen Lebensmittelindustrie auszugleichen. Dieser Ausgleich konnte bereits im Jahre 1972 im Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der EG verankert werden. Im Protokoll dieses Abkommens aus dem Jahre 1972 hat die Schweiz damals eine Liste der verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte eingebracht. Andere Staaten wählten damals das gleiche Vorgehen, auch sie gaben ihre (andersgearteten) Listen ein.

Unsere Produkteliste wurde bisher auf Gesetzesstufe in einem Anhang geführt. Im EWR-Vertrag werden nun diese Listen im Protokoll vereinheitlicht. Die Produkteliste wird im Rahmen der EG jedoch nicht etwas Statisches sein, sondern etwas Veränderbares. Neue Produkte werden in den nächsten Jahren dazukommen, andere werden an Bedeutung verlieren.

Liesse man es nun beim heutigen Anhang zum «Schoggigesetz» bewenden, so müsste bei jeder Revision der EG-Liste unser Gesetzgeber – das Parlament – bemüht werden. Deshalb schlägt der Bundesrat vor, den Anhang zum Gesetz aufzuheben und die Liste in die Verordnung zu verschieben. Der Bundesrat kann dann die Verordnung je nach Entwicklung des Protokolls 3 in eigener Kompetenz anpassen. Da weder für den Bundesrat noch für das Parlament eine Entscheidungsfreiheit besteht, ist diese gesetzestechnische Vereinfachung nur zu begrüssen. Dies gilt sowohl für die Einfuhr wie für die Ausfuhr.

Die vorliegende Lösung wurde mit der schweizerischen Lebensmittelindustrie zusammen ausgearbeitet. Diese Industrie verarbeitet heute zu einem Viertel die landwirtschaftliche Produktion unseres Landes, z. B. 14 Prozent der gesamten Ver-

kehrsmilchmenge, 110 000 Tonnen Zucker, 6 Prozent des Mehlausschusses, die gesamte Rapsernte, 25 Prozent der Kartoffelernte, 80 Prozent der Erbsen- und Spinaternte und etwa 15 000 Tonnen Früchte. Es ist sehr wichtig, dass dieser Industriezweig weiterhin exportieren kann, und zwar aus zwei Gründen:

1. Es geht um einen willkommenen Absatz für unsere Landwirtschaftsprodukte, die ohnehin nur mit Mühe abgesetzt werden können;

2. es sind 154 Industriebetriebe mit 23 500 Arbeitsplätzen beteiligt.

Die Harmonisierung der Listen im Rahmen des Protokolls 3 ermöglicht, den Exportanteil schweizerischer Lebensmittel – und damit indirekt schweizerischer Landwirtschaftsprodukte – sogar zu erhöhen, indem durch diese Vereinheitlichung bisherige Verzerrungen dahinfallen, weil Abschöpfungen nicht mehr nach sogenannten Standardrezepten, sondern nach dem effektiven Gehalt an Grundstoffen erfolgen.

Die Kommission schlägt Ihnen einstimmig vor, auf die Vorlage einzutreten und den bundesrätlichen Entwurf ohne Aenderungen zu verabschieden.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I–III

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I–III

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

27 Stimmen

Dagegen

1 Stimme

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.057-12

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex)

Landwirtschaftsgesetz. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral

(Eurolex)

Loi sur l'agriculture. Modification

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBI V 1)

Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Schallberger, Berichterstatter: Eurolex fügt sich allmählich zum ersten Teil eines Mosaiks zusammen. Ich wäre sehr überrascht, wenn nicht auch Sie alle von der Vielzahl und Vielfalt an Regelungen überrascht worden wären, welche uns dieses ehrenwerte Europa künftig abnimmt. Nachdem stets propagandistisch beteuert wird, die Landwirtschaft sei beim EWR-Vertrag ausgenommen, war es für mich vorerst schleierhaft,

warum im Rahmen von Eurolex auch eine Aenderung des Landwirtschaftsgesetzes vorzunehmen ist.

Ich schicke voraus: Die Vorlage, welche ich namens der Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK) erläutere, wird in betroffenen Kreisen kaum jemanden von den Stühlen reissen. Sie ist im besagten Mosaik ein kleines und farbloses Steinchen. Die vorgeschlagenen Anpassungen an die Richtlinien der EG beschränken sich auf landwirtschaftliche Hilfsstoffe wie Futtermittel, Dünger, Saat- und Pflanzgut sowie Pflanzenschutzmittel. Die praktischen Folgen sind, soweit man dies im jetzigen Moment überblicken kann, nicht von Bedeutung. Als wichtigstes Beispiel sei das Verbot der Fütterung mit aflatoxinhaltigen Stoffen, vor allem im Erdnusskuchen bekannt, genannt. Dieses Futtermittel ist in der Schweiz für Milchvieh längst verboten. Eine besonders originelle Idee hatte die EG mit der Schaffung von Sortenlisten für Brot- und Futtergetreide sowie für Gemüsesaatgut. Eigentlich wären die Fachleute in den einzelnen Ländern – auch in der Schweiz – durchaus weiterhin in der Lage, zu beurteilen, welche Pflanzenarten und -sorten den klimatischen Verhältnissen und den Bedürfnissen der Verwerter am besten entsprechen. Doch Brüssel wünscht die zentralistische Zusammenfassung. Wir gehorchen selbstverständlich ohne Murren. Einen wehmütigen Seitenblick auf das Subsidiaritätsprinzip mögen Sie mir grossmütig verzeihen.

Namens der Kommission ersuche ich Sie, einzutreten und dieses blasse Steinchen ins EWR-Mosaik einzufügen. Unser Volk soll sein Wohlgefallen über ein fertiges Mosaik ausdrücken können.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Ziff. I, II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, ch. I, II

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

30 Stimmen

Dagegen

1 Stimme

An den Nationalrat – Au Conseil national

Präsidentin: Damit sind wir am Ende der heutigen Traktandenliste angelangt. Ich danke Ihnen für die grosse Geduld, die Sie gehabt haben.

Ich möchte noch einmal zuhänden verschiedener Presseleute etwas erläutern, was vielfach missverstanden wurde: Diese Gesetze wurden in allen Kommissionen sehr intensiv, zum Teil bis zum letzten Komma, diskutiert. Das ist der eine Grund, weshalb wir hier so beförderlich voranschreiten konnten. Andererseits muss man sehen, dass es weitgehend eine Frage des «take it or leave it» war. Das ist der zweite Grund, weshalb wir so schnell vorangekommen sind.

Schluss der Sitzung um 12.30 Uhr

La séance est levée à 12 h 30

EW. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Bundesgesetz über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Loi fédérale sur l'importation et l'exportation de produits agricoles transformés. Modification

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Augustsession
Session	Session d'août
Sessione	Sessione di agosto
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	04
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.057-11
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.08.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	738-739
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 563

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.